

**LANDSCHAFTSPLAN  
DER  
GEMEINDE OSTROHE**

**TEIL I  
ERLÄUTERUNGSTEXT ZUR  
PLANUNG**

## Gliederung

<b>1 VORBEMERKUNGEN</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Aufgaben des Landschaftsplanes</b>	<b>1</b>
<b>1.2 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes</b>	<b>2</b>
<b>1.3 Konzept zur Entwicklung eines Biotopverbundes</b>	<b>3</b>
<b>2 ENTWICKLUNGSKONZEPT</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Modell der differenzierten Landnutzung</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Entwicklungsziele für die einzelnen Strukturräume</b>	<b>5</b>
2.2.1 Strukturraum I: Niederungsgebiet der Broklandsau	5
2.2.2 Strukturraum II: Ostroher/Süderholmer Moor	5
2.2.3 Strukturraum IIIa: Zentraler Geestbereich	6
2.2.4 Strukturraum IIIb: Geestbereich südlich der "Beek"	6
2.2.5 Strukturraum IIIc: Geestbereich südwestlich des Ostroher/Süderholmer Moores	7
2.2.6 Strukturraum IV: Niederungsbereich der "Beek"	7
2.2.7 Strukturraum V: Niederungsbereich südöstlich der Rennbahn "Fichtenhain"	8
2.2.8 Strukturraum VI: Niederungsbereich südwestlich des Ostroher/Süderholmer Moores	8
<b>3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (NATURSCHUTZ)</b>	<b>9</b>
<b>3.1 Eignungsräume für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems</b>	<b>9</b>
<b>3.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz</b>	<b>10</b>
3.2.1 Geschützte Biotope	12
3.2.2 Biotopentwicklungsflächen und Biotopverbundflächen	13
3.2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	14
3.2.4 Geplantes Naturschutzgebiet Ostroher/Süderholmer Moor	14
<b>3.3 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	<b>16</b>
3.3.1 Grünland und Grünlandbrachen	17
3.3.1.1 Feuchtgrünland	17
3.3.1.2 Magergrünland	19
3.3.1.3 Schutz von Wiesenvögeln	19
3.3.1.4 Grünlandbrachen	20
3.3.2 Moore	20
3.3.2.1 Niedermoor	21
3.3.2.2 Hochmoor (Ostroher / Süderholmer Moor)	21
3.3.3 Steilhänge und Böschungen	22
3.3.4 Ehemalige Abgrabungsflächen	22
3.3.5 Wälder/Gehölze	23
3.3.5.1 Kreisforst Weddingstedt	24
3.3.5.2 Weidenbruch	24
3.3.5.3 Eichen-Birken-Wald	24
3.3.5.4 Waldbildung	25
3.3.5.5 Waldrandentwicklung	26
3.3.6 Stillgewässer	26
3.3.6.1 Gewässer in ehemaligen Sandabbaugebieten	26
3.3.6.2 Kleingewässer	27

3.3.6.3 Wirtschaftsteiche und wasserwirtschaftliche Anlagen	28
3.3.7 Fließgewässer	29
3.3.8 Knicks, Redder und Feldhecken	31
3.3.9 Rand- und Saumbiotope	32
<b>3.4 EMPFEHLUNGEN ZUR EXTENSIVIERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHEN</b>	<b>34</b>
<b>4 BESIEDELTEN BEREICH</b>	<b>35</b>
<b>4.1 Leitlinien der Siedlungsentwicklung</b>	<b>35</b>
4.1.1 Alter Ortskern	35
4.1.2 Ältere Einzelhaussiedlungen	36
4.1.3 Jüngere Einzelhaussiedlungen	37
<b>4.2 Flächen für eine mögliche Siedlungserweiterung</b>	<b>37</b>
4.2.1 Anforderungen übergeordneter Planungen und Gesetze	38
4.2.2 Bewertung	39
<b>4.3 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</b>	<b>43</b>
<b>4.4 Innerörtliche Grünflächen</b>	<b>44</b>
<b>4.5 Einbindung der Siedlungen in die Landschaft</b>	<b>46</b>
<b>4.6 Verkehrsflächen</b>	<b>46</b>
<b>5 LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG</b>	<b>47</b>
<b>6 KULTURDENKMALE</b>	<b>48</b>
<b>7 STANDORTE FÜR WINDKRAFTANLAGEN</b>	<b>48</b>
<b>8 FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME</b>	<b>50</b>
<b>8.1 Förderprogramme des Landes, des Bundes und der Europäischen Union</b>	<b>50</b>
8.1.1 Vertrags-Naturschutz	50
8.1.2 Förderung der Neuanlage von Tümpeln	50
8.1.3 Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern	51
8.1.4 Förderung der Neuwaldbildung, Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	51
8.1.5 Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz	52
8.1.6 Flächenstillegungsprogramm der Europäischen Union (Flächenprämien)	52
<b>9 LITERATUR</b>	<b>53</b>

**Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1: Vorrangige Flächen für den Naturschutz in der Gemeinde Ostrohe (Bestand)	11
Tabelle 2 : Bewertung potentieller Siedlungserweiterungsflächen	41

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Potentielle Flächen für eine Siedlungserweiterung nach Vorüberlegungen der Gemeinde Ostrohe	40
---	----

**Kartenverzeichnis:**

– Planung, Maßstab 1:5.000	
----------------------------	--

# 1 VORBEMERKUNGEN

## 1.1 Aufgaben des Landschaftsplanes

Die Aufgaben des Landschaftsplanes sind in den §§ 6a und 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) von Schleswig-Holstein vom 16.06.1993 dargestellt. Die eigentliche Planungsphase des Landschaftsplanes umfaßt danach die Aufgaben

- die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu konkretisieren sowie
- die zur Durchsetzung der Ziele erforderlichen Maßnahmen darzulegen, insbesondere
  - zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
  - zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
  - zum Schutz, zur Wiederherstellung, Entwicklung und ggf. zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in den §§ 15a und 15b LNatSchG genannten Biotope,
  - zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
  - zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
  - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
  - zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung.

Der Landschaftsplan behandelt somit nicht ausschließlich die Aspekte des Arten- und Biotop-schutzes ("Naturschutz", wie er im engeren Sinne verstanden wird). Er hat darüber hinaus den Erhalt und die Sicherung aller Naturraumpotentiale als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen zum Inhalt.

Der Landschaftsplan ist für eine Geltungsdauer von 10-15 Jahren angelegt. Die Darstellung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind über einen derartig langen Zeitraum nur unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung einer Gemeinde möglich. Der Landschaftsplan besteht daher nicht nur aus einer Aneinanderreihung von Maßnahmen, die zur Lösung aktueller Konflikte zwischen den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und Siedlungs-, Produktions- oder Erholungsnutzung andererseits notwendig sind. Der Plan muß sich darüber hinaus mit den zu erwartenden Konflikten auseinandersetzen und zukunftsweisende planerische Lösungen zur Entwicklung der Gemeinde aufzeigen.

Der Landschaftsplan ist somit als ein mittel- bis langfristig angelegtes Entwicklungskonzept einer Gemeinde auf der Basis der vorhandenen natürlichen Grundlagen zu verstehen. Der Schwerpunkt der Darstellungen liegt dabei auf dem Schutz und der Entwicklung der Naturraumpotentiale. Die Notwendigkeit der Nutzung der Landschaft als Siedlungs-, Erholungs- und Produktionsraum ist bei der Darstellung zu berücksichtigen, wobei dem Allgemeinwohl der Vorrang gegenüber den Einzelinteressen zu geben ist.

## 1.2 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, die im § 1 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes durch weitere Grundsätze ergänzt werden.

Zusammengefaßt bestehen auf Bundes- und Länderebene folgende Zielvorstellungen:

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, so daß die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden;
- Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- Schutz des Bodens durch schonenden Umgang, Erhalt der natürlichen Bodenformen, Vermeidung von bodenerodierenden Maßnahmen;
- Sparsamer Flächen- und Landschaftsverbrauch (Vorrang einer Bebauung im Innenbereich vor dem Außenbereich); Ausbau vor Neubau von Straßen oder Energietrassen; Renaturierung von Eingriffen durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
- Schutz von Luft und Klima durch Minimierung bzw. Vermeidung von Verunreinigungen und Lärm, erforderlichenfalls Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; Erhalt, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Gebieten mit günstiger kleinklimatischer Wirkung, insbesondere Frischluftbahnen;
- Schutz und Entwicklung von Gewässern und Grundwasser durch schonenden Umgang; Erhalt und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit und natürlichen Selbstreinigungskraft der Gewässer;
- Schutz und Entwicklung wertvoller Biotop als Lebensraum von Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt; Schaffung zusammenhängender Biotopverbundsysteme als Grundlage für den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen (landesweit werden 15% der Fläche als vorrangige Flächen für den Naturschutz angestrebt);
- Schutz und Entwicklung von Wäldern durch naturnahe Bewirtschaftung
- Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes durch Anpassung baulicher Anlagen an die gegebene Landschaftsstruktur
- Erhalt und Entwicklung der Natur in ihrer Vielfalt und Eigenart als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen;
- Erhalt historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile; Schutz der Umgebung von geschützten oder schutzwürdigen Kulturdenkmälern, die in Beziehung zur Umgebung stehen;
- Erhalt von Landschaften und Landschaftsteilen mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungen.

Die Formulierung von Zielen stützt sich auf die im Naturschutzgesetz verankerten Begriffe Schutz, Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft.

Als übergeordnetes Ziel des Naturschutzes ist der Erhalt aller noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Lebensräume zu bewerten. Der Erhalt vorhandener Lebensräume hat, auch wenn diese in ihrer Leistungsfähigkeit bereits eingeschränkt sind, gegenüber der Neuschaffung von Biotopen grundsätzlich Vorrang (vgl. § 1 Abs. 12 LNatSchG).

Beim Schutz von Lebensräumen sollte daher die im folgenden genannte, nach Priorität geordnete Reihenfolge von Maßnahmen eingehalten werden:

1. Erhaltung und Entwicklung (im Sinne von Verbesserung) natürlicher bzw. naturnaher Lebensräume, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften.

Hierzu zählen in Ostrohe die noch vorhandenen Hoch- und Niedermoorflächen, einige der Kleingewässer sowie naturnahe Gehölze. Sie sind zum Teil nur sehr langfristig ersetzbar.

2. Erhaltung und Entwicklung gefährdeter Lebensräume der Kulturlandschaft, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften.

Hierunter fallen zum einen Kleinstrukturen wie Knicks, Tümpel, Böschungen, Steilhänge, Gehölzreihen und Säume, zum anderen Feucht- und Magergrünland, Trockenrasen und Heiden, deren Vorkommen alle durch die Intensivierung der Landnutzung gefährdet ist. Sie sind meist mittel- bis langfristig ersetzbar.

3. Schaffung neuer Lebensräume als Ersatzbiotope.

Die Schaffung neuer Lebensräume kann durch Waldbildung, Nutzungsaufgabe (Sukzession), Pflegenutzung oder durch "biotopschaffende Maßnahmen", wie das Aufsetzen von Knicks oder die Anlage von Kleingewässern, erreicht werden.

### 1.3 Konzept zur Entwicklung eines Biotopverbundes

Eines der wichtigsten Anliegen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) ist die Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen.

Die vorhandenen natürlichen und naturnahen Lebensräume sind zum Teil auf Restgrößen zusammengeschrumpft, die das notwendige Mindestareal der darin potentiell vorkommenden Arten unterschreiten. Gleichzeitig liegen sie vom nächsten Bereich mit ähnlicher Ausstattung oft soweit entfernt, daß den Organismen die Wanderung von einem Biotop zum nächsten nicht möglich ist (Verinselung). Ein Genaustausch kann infolgedessen nur unter einer begrenzten Anzahl von Individuen stattfinden, wodurch die Überlebensfähigkeit der Population gefährdet wird. Stirbt eine Population lokal aus, so ist bei einer verinselten Lage eine Wiederbesiedlung von Außen nicht möglich. Der Biotopverbund dient der Wiederherstellung komplexer ökologischer Beziehungsgefüge in der Gesamtlandschaft und gilt als eine wirksame Maßnahme, um dem Artenrückgang innerhalb der modernen Kulturlandschaft entgegenzuwirken.

Das Konzept des Biotopverbundes zeichnet sich durch ein günstiges Verhältnis von Aufwand zu Nutzen aus. Mit einem relativ geringen Flächeneinsatz wird ein hoher Wirkungsgrad für den Naturschutz erreicht.

Unter Biotopverbund darf jedoch nicht nur der räumliche Verbund noch vorhandener natürlicher und naturnaher Flächen verstanden werden. Vielmehr steht im Vordergrund die Sicherung und Entwicklung ausreichend großer naturbetonter Lebensräume in für die einzelnen Naturräume Schleswig-Holsteins typischer Verteilung. Die Gebiete sollen alle repräsentativen und seltenen naturbetonten Lebensräume des Landes enthalten und in ökologisch erforderlicher Weise in räumlichen Kontakt zueinander bringen. Kulturbiotope, wie Acker-, Grünland-, Forst- und Siedlungsflächen mit verminderter Nutzungsintensität werden in den Biotopverbund, wenn notwendig, mit einbezogen (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 1995).

## 2 ENTWICKLUNGSKONZEPT

### 2.1 Modell der differenzierten Landnutzung

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind langfristig nur dann wirkungsvoll zu vermeiden oder zu vermindern, wenn sich die Flächennutzung an den landschaftsökologischen Gegebenheiten orientiert.

Dem Entwicklungskonzept der Gemeinde liegt das **Modell der differenzierten Landnutzung** zugrunde. Das Modell basiert auf drei Grundsätzen:

1. Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sind legitim. Sie stehen einander gleichberechtigt gegenüber. Der Naturschutz ist hierbei als eine Form der Landnutzung zu betrachten.
2. Verschiedene Landschaftsräume sind für verschiedene Nutzungen unterschiedlich geeignet bzw. diesen gegenüber in unterschiedlichem Maße empfindlich.
3. Um die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht zu gefährden, darf - auch bei grundsätzlicher Eignung - die Flächennutzung eine bestimmte Intensität nicht überschreiten. Der Nutzungsanspruch endet dort, wo die Naturraumpotentiale gefährdet werden.

In die Praxis umgesetzt bedeutet dies, daß den Räumen in Abhängigkeit von der natürlichen Eignung und unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche bestimmte Funktionen zugeteilt werden. Die grundsätzliche Eignung eines Raumes für eine bestimmte Art der Nutzung allein garantiert jedoch noch nicht seine landschaftsverträgliche Entwicklung. Je höher die Nutzungsansprüche geschraubt werden und je einfacher ein Raum strukturiert ist, desto rascher tritt eine biologische Verarmung ein. Eine Selbstregulation, z. B. von Böden und Gewässern, ist nur bei einem ausreichend hohen Anteil an landschaftsgemäßen Strukturelementen möglich (HABER 1972). Es sind daher Maßnahmen notwendig, um, unabhängig von den ausgewiesenen Funktionen, die verschiedenen Naturraumpotentiale innerhalb der Fläche zu schützen und zu entwickeln.

Indem bestimmten Räumen Funktionen zugewiesen werden, entsteht ein Konzept, in das sich spätere Einzelplanungen einfügen lassen. Dies gilt auch für Planungen, die heute noch nicht absehbar sind. Wo immer der Landschaftsplan keine näher konkretisierten Aussagen zu einer Fläche oder zu einem Vorhaben macht, gilt, daß jede Entwicklung, die im Widerspruch zu der zugeschriebenen Raumfunktion steht, unterbunden werden soll. Nur so lassen sich langfristig Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen vermeiden.

#### **Erläuterung der verwendeten Begriffe**

Da die im folgenden verwendeten Begriffe in anderen Planwerken zwar ähnliche, aber nicht identische Inhalte wiedergeben, seien sie vorab erläutert:

**Alleinfunktion:** vorrangig angestrebte Raumfunktion

**Hauptfunktion:** schwerpunktmäßig angestrebte Raumfunktion; andere Formen der Landnutzung sollen sich der Hauptfunktion unterordnen

**Nebenfunktion:** zweite (ggf. weitere), der Hauptfunktion untergeordnete Raumfunktion; die Hauptfunktion darf durch die Nebenfunktion nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, andererseits sind gewisse Einschränkungen zugunsten der Nebenfunktion in Kauf zu nehmen.

**Mischfunktion:** gleichberechtigt nebeneinander bestehende Raumfunktionen

## 2.2 Entwicklungsziele für die einzelnen Strukturräume

Die Abgrenzung der Teilräume erfolgte auf der Grundlage der in der Bestandsaufnahme dargestellten Landschaftsbewertung. Die Formulierung der Entwicklungsziele leitet sich ab aus den dort durchgeführten Bewertungen der Naturraumpotentiale, des Landschaftsbildes, der Erholungseignung und der Konfliktpotentiale (vgl. Kap. 5 der Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung).

### 2.2.1 Strukturraum I: Niederungsgebiet der Broklandsau

**Charakteristik:** offener Niederungsbereich mit fast ausschließlicher Grünlandnutzung

**Hauptfunktion:** Landwirtschaft

**Nebenfunktion:** Naturschutz, landschaftsbezogene Erholung

**Entwicklungsziel:** offene Niederungslandschaft mit Anteilen extensiver genutzten Feuchtgrünlandes, gegliedert durch lineare Strukturelemente wie Baumreihen, Säume und Gräben.

#### Maßnahmen zum Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:

- Beibehaltung einer an die standörtlichen Gegebenheiten angepassten Grünlandbewirtschaftung
- Erhöhung des Anteils von extensiver genutztem Feuchtgrünland unter Berücksichtigung von Aspekten des Wiesenvogelschutzes
- Möglichkeiten zur Bereitstellung von Flächen zur Entwicklung geschützter Biotop im Bereich des Eignungsraumes für ein Biotopverbundsystem (Hauptverbundachse) prüfen
- Einrichtung von Säumen
- schonende Gewässerunterhaltung

### 2.2.2 Strukturraum II: Ostroher/Süderholmer Moor

**Charakteristik:** weitgehend abgetorfte ehemaliges Hoch-/Zwischenmoor mit einem hohen Anteil an als Angelgewässer genutzten ehemaligen Torfkühlen und vorwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen

**Hauptfunktion:** Naturschutz

**Nebenfunktion:** landschaftsbezogene Erholung

**Entwicklungsziel:** Erhalt und Wiederherstellung eines standorttypischen Vegetationsmosaiks mit speziell angepassten Tierarten; schonende Erholungsnutzung

#### Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:

- Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes auf der Grundlage des vorliegenden Nutzungskonzeptes des Angelsportvereins "Früh auf" Heide e. V.
- Einrichtung einer zentralen Schutz- und Ruhezone
- Möglichkeiten einer Wasserstandsanhebung prüfen
- Beseitigung des Gehölzaufwuchses im Kernbereich (Entkusseln)
- Anlage von Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen

Zur Sicherung und Entwicklung der regional herausragenden Bedeutung des Ostroher/Süderholmer Moores für den Arten- und Biotopschutz wird die Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes empfohlen. Zwischen den Interessen des Naturschutzes einerseits und den Erholungsansprüchen (hier vor allem Angeln und Reiten) an die Landschaft andererseits, ist ein tragfähiger Kompromiß zu finden.

### 2.2.3 Strukturraum IIIa: Zentraler Geestbereich

**Charakteristik:** den gesamten Siedlungsbereich umfassender, im übrigen intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Raum mit teilweise höherem Strukturreichtum

**Mischfunktion:** **Siedlung, Land- und Forstwirtschaft**

**Nebenfunktion:** **landschaftsbezogene Erholung**

**Entwicklungsziel:** strukturreicher Siedlungs- und Agrarraum mit höherem Waldanteil und Eignung für die landschaftsbezogene Erholung

**Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Ortsbildes:**

- behutsame Siedlungsausweitung
- Abgrenzung der Ortsentwicklung zu den Niederungen
- Einbindung von Siedlungselementen in die Landschaft durch Eingrünung
- Erhalt und Entwicklung innerörtlicher Freiflächen und Sichtachsen
- Erhalt bzw. Förderung einer dorftypischen Bebauung

**Maßnahmen zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:**

- bestehende Lücken im Knicknetz schließen
- mittel- bis langfristiger Umbau des Kreisforstes Weddingstedt in einen artenreichen Mischwald
- Entwicklung von Waldrändern
- Walderweiterung fördern
- Biotopentwicklung auf geeigneten Flächen

**Maßnahmen zur Entwicklung des Erholungspotentials:**

- fußläufige Anbindung des Siedlungsbereiches zum Kreisforst Weddingstedt verbessern

### 2.2.4 Strukturraum IIIb: Geestbereich südlich der "Beek"

**Charakteristik:** von überwiegend extensiver Grünlandnutzung geprägter Raum mit kleineren Waldparzellen und Sandabbauflächen

**Hauptfunktion:** **Land- und Forstwirtschaft**

**Nebenfunktion:** **Naturschutz**

**Entwicklungsziel:** durch lineare Strukturelemente kleinflächig gegliederte landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit naturnahen Waldparzellen und wertvollen Trockenstandorten

**Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:**

- Verdichtung des Netzes linearer Landschaftsstrukturen
- Beibehaltung der überwiegend extensiven Grünlandbewirtschaftung
- Waldparzellen verbinden und naturnah entwickeln
- Schutz und Entwicklung der vorhandenen wertvollen Trockenstandorte an Steilhängen

**2.2.5 Strukturraum IIIc: Geestbereich südwestlich des Ostroher/Süderholmer Moores**

**Charakteristik:** durch dichtes Knicknetz gegliederter Agrarraum mit intensiver Grünlandnutzung

**Hauptfunktion:** **Landwirtschaft**

**Nebenfunktion:** **landschaftsbezogene Erholung**

**Entwicklungsziel:** agrarisch geprägte Kulturlandschaft mit hohem Strukturreichtum

**Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:**

- in Teilbereichen Ergänzung des Knicknetzes
- Erhalt und Entwicklung der Kleingewässer, ggf. Pufferzonen zu angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen einrichten

**2.2.6 Strukturraum IV: Niederungsbereich der "Beek"**

**Charakteristik:** mäßig strukturreicher Niederungsbereich mit intensiver Grünlandnutzung

**Mischfunktion:** **Landwirtschaft, Landschaftsschutz**

**Entwicklungsziel:** Niederungsgebiet mit größeren Anteilen extensiv genutzten Grünlandes, strukturreichen Übergängen zur Geest und einer breiteren Pufferzone zum Ostroher/Süderholmer Moor

**Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:**

- Beibehaltung einer an die standörtlichen Gegebenheiten angepaßten Grünlandbewirtschaftung
- Einrichtung einer Pufferzone im Übergangsbereich zum Ostroher/Süderholmer Moor
- Anlage von linearen Strukturelementen in den Übergangsbereichen zur Geest
- Möglichkeiten einer Renaturierung der "Beek" prüfen

## 2.2.7 Strukturraum V: Niederungsbereich südöstlich der Rennbahn "Fichtenhain"

**Charakteristik:** Niederung mit intensiver Grünlandnutzung

**Hauptfunktion:** Landwirtschaft

**Nebenfunktion:** landschaftsbezogene Erholung

**Entwicklungsziel:** strukturreiches Niederungsgebiet mit höheren Anteilen extensiv genutzten Grünlandes

### **Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:**

- Extensivierung der Grünlandnutzung, insbesondere im Übergangsbereich zum Ostroher/Süderholmer Moor
- Schutz des vorhandenen Großseggenried-/Röhrichtbestandes
- schonende Gewässerunterhaltung

### **Maßnahmen zur Entwicklung des Erholungspotentials:**

- Möglichkeiten einer Wanderwegerschließung prüfen

## 2.2.8 Strukturraum VI: Niederungsbereich südwestlich des Ostroher/Süderholmer Moores

**Charakteristik:** strukturarme, von intensiver Grünlandnutzung geprägte Niederung im Übergangsbereich zum Ostroher/Süderholmer Moor

**Hauptfunktion:** Landwirtschaft

**Nebenfunktion:** Naturschutz

**Entwicklungsziel:** strukturreiches Niederungsgebiet mit überwiegend extensiver Grünlandnutzung

### **Maßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes:**

- weitgehende Extensivierung der Grünlandnutzung
- Schaffung einer Pufferzone im Übergangsbereich zum Ostroher/Süderholmer Moor
- schonende Gewässerunterhaltung

### 3 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ (NATURSCHUTZ)

#### 3.1 Eignungsräume für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems

Die Planungen zur Schaffung eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems umfassen neben einer übergeordneten landesweiten Rahmensetzung eine regionale (kreisweite) Planungsebene und eine lokale Ebene, auf der auch landschaftliche Kleinstrukturen in das Konzept mit eingebunden werden können.

Im Landschaftsplan dargestellt werden die beiden letztgenannten Planungsebenen.

Die Planungen auf Kreisebene werden vom Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) im Maßstab 1:25.000 als unabgestimmte Fachplanung zum Landschaftsrahmenplan durchgeführt. Im Rahmen des landesweiten Biotopverbundsystems werden dabei auf regionaler Ebene Gebiete mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume gekennzeichnet. Unterschieden wird dabei in:

- **Schwerpunktbereiche**

großflächige naturbetonte Biotopkomplexe (z. B. Moore, Heiden) mit überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

- **Hauptverbundachsen**

großflächige linear ausgeprägte, mit hoher Biotopdichte oder hohem Entwicklungspotential ausgestattete Räume (z. B. breite Niederungen und Waldgebiete) mit überregionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zur Herstellung eines Verbundes zwischen Schwerpunktbereichen

- **Nebenverbundachsen**

kleinflächigere linear ausgeprägte Räume mit hohem Entwicklungspotential und regionaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (z. B. Fließgewässer, Seeufer, Waldränder) zur Anbindung isoliert liegender Biotope an das Biotopverbundsystem

Für den Kreis Dithmarschen liegt seit 1995 eine vom damaligen Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege erarbeitete kreisweite Biotopverbundplanung vor.

In der Gemeinde Ostrohe ist das **Ostroher/Süderholmer Moor** als Schwerpunktbereich und die **Niederung der Broklandsau** als Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems dargestellt. Nebenverbundachsen kommen nicht vor.

Auf kommunaler Ebene sollen darüber hinaus nach dem Biotopverbundkonzept weitere lokale Verbundachsen entwickelt oder durch flächige Maßnahmen des Naturschutzes ergänzt werden, die kleinräumig vorhandene ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile in das Gesamtsystem eingliedern.

Eine besondere Bedeutung für den lokalen Biotopverbund haben die vorhandenen meist linearen Landschaftselemente wie Redder, Knicks, Fließgewässer, Saumstreifen an Straßen und Wegen sowie Trittsteinbiotope wie Kleingewässer und Feldgehölze. Die wichtigsten Vertreter der genannten Elemente sind der Planungskarte zu entnehmen.

Die genannten Flächenkategorien der regionalen und lokalen Planungsebene bedeuten nicht eine pauschale Unterschutzstellung der aufgeführten Bereiche, sondern stellen lediglich **Eignungsräume für das Biotopverbundsystem** dar, innerhalb derer geeignete "vorrangige Flächen für den Naturschutz" im Sinne des LNatSchG (vgl. Kap. 3.2) gesichert werden sollen.

Gemeindliches Ziel ist es, innerhalb dieser Eignungsräume Flächen dem Naturschutz zuzuführen, auf diese Weise die Biotopdichte zu erhöhen und so ein Verbundsystem zu realisieren.

Instrumente zur Realisierung der Ziele des Biotopverbundsystemes sind Flächenankäufe der öffentlichen Hand, der Vertragsnaturschutz sowie in kleinerem Umfang Schutzgebietsausweisungen. Eine Verknüpfung von Naturschutzmaßnahmen z. B. mit den Stilllegungs- und Extensivierungsprogrammen des Agrarbereiches ist anzustreben.

Zu betonen ist, daß für den Landeigentümer/Landnutzer keine unmittelbare Bindung an die Aussagen über Eignungsräume zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems im Landschaftsplan besteht. In keinem Fall kann eine Pflicht abgeleitet werden, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu behandeln. Auch besteht keine Duldungspflicht gemäß § 21b (3),(4) LNatSchG. Für die Gemeinde bedeutet die Darstellung eine Bindung dahingehend, daß in diesen Bereichen der Verwirklichung des Biotopverbundsystems ein Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und Planungen einzuräumen ist.

## 3.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Der Begriff "Vorrangige Flächen für den Naturschutz" ist im Landesnaturschutzgesetz von Schleswig-Holstein (LNatSchG S.-H.) verbindlich festgelegt. Im § 15 des Gesetzes sind derartige Flächen wie folgt definiert:

*(1) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind*

- 1. gesetzlich geschützte Biotope,*
- 2. Nationalparke, Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen.*
- 3. Entwicklungsgebiete oder -flächen für Nationalparke, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope und*
- 4. Biotopverbundflächen.*

*(2) In der Regel bilden Naturschutzgebiete die Kernzonen der vorrangigen Flächen für den Naturschutz. Mit Hilfe von Maßnahmen des Naturschutzes sind*

- 1. Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 und 2, die noch nicht die für einen wirksamen Schutz erforderliche Größe besitzen, um geeignete Bereiche zu erweitern (Entwicklungsgebiete oder -flächen),*
- 2. Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 1 bis 3 durch andere ökologisch bedeutsame oder sonst geeignete Flächen so miteinander zu verbinden, daß zusammenhängende Systeme entstehen können (Biotopverbundflächen).*

*(3) Vorrangige Flächen für den Naturschutz sind in den Landschaftsrahmenplänen und in den Landschaftsplänen sowie in den Flächennutzungsplänen und in den Regionalplänen entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 1 darzustellen.*

*(4) Erfordert der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung, so können diese auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.*

In der Planungskarte flächenscharf dargestellt sind

- die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope (Absatz 1, Ziff. 1),
- die Entwicklungsflächen für geschützte Biotope (Absatz 1, Ziff. 3),
- die Biotopverbundflächen (Absatz 1, Ziff. 4) und
- das geplante Naturschutzgebiet Ostroher/Süderholmer Moor (Absatz 1, Ziff. 2).

Nationalparke und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Absatzes 1, Ziff. 2 der vorrangigen Flächen für den Naturschutz gibt es im Gemeindegebiet von Ostrohe nicht.

Durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan werden die genannten Flächen lediglich mit öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit für den Naturschutz gesichert, d. h. Behörden oder andere öffentlich-rechtliche Planungsträger dürfen diese Flächen nicht anderweitig überplanen. Eine Bindung für den Eigentümer, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu behandeln, entsteht, abgesehen von dem Veränderungsverbot für die geschützten Biotope, nicht.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, diese Flächen durch Ankauf oder Pacht für den Naturschutz zu gewinnen. Dem Ankauf ist dabei der Vorzug zu geben. Zu Möglichkeiten einer Finanzierung vgl. Kap. 8.

Grundsätzlich wird die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Verwirklichung des vom Landesamt für Natur- und Umwelt geplanten Biotopverbundsystemes (vgl. Kap. 1.3) führen, vom Land im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten geleistet (Mitteilung des Landesamtes für Natur- und Umwelt).

#### **Bilanzierung der aktuell vorhandenen vorrangigen Flächen für den Naturschutz:**

Ein Ziel des Naturschutzes in Schleswig-Holstein ist nach § 1 Abs. 2 Satz 13 LNatSchG die Begründung von mindestens 15 % der Landesfläche als vorrangige Fläche für den Naturschutz. Dies bedeutet jedoch nicht, daß jede Gemeinde in Schleswig-Holstein exakt 15 % ihrer Fläche für den Naturschutz bereitstellen muß.

Die folgende Tabelle enthält die aktuell (Stand 1998) in der Gemeinde Ostrohe vorhandenen vorrangigen Flächen für den Naturschutz.

**Tab. 1:** Vorrangige Flächen für den Naturschutz in der Gemeinde Ostrohe (Bestand)

Fläche der Gemeinde	671 ha
geschützte Biotope nach § 15a Abs. 1. Nr. 1-10 LNatSchG (Verdachtsflächen)	68,6 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,4 ha
geplantes Naturschutzgebiet "Ostroher/Süderholmer Moor" ohne die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope	ca. 90,0 ha
<b>Summe</b>	<b>ca. 160 ha</b>
Anteil an der Gemeindefläche	ca. 24 %

### 3.2.1 Geschützte Biotope

Bei den im Landschaftsplan dargestellten, nach § 15a LNatSchG geschützten Biotopen handelt es sich um solche Flächen, die nach Ansicht der begutachtenden Fachleute nach dem derzeitigen Diskussionsstand die Voraussetzungen für den Schutzstatus gemäß § 15a LNatSchG erfüllen. Die so ermittelten "Biotopverdachtsflächen" werden von Vertretern der Oberen Naturschutzbehörde begangen, auf ihre Schutzwürdigkeit hin überprüft und bei positivem Resultat in eine amtliche Liste (Naturschutzbuch) eingetragen. Das Naturschutzbuch ist bei der oberen und bei der unteren Naturschutzbehörde einsehbar. Die Eigentümer werden von der Eintragung der geschützten Biotope in das Naturschutzbuch informiert.

Bei den als "Sonstige Sukzessionsflächen" kartierten Flächen handelt es sich nur dann um geschützte Biotope, wenn diese Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, länger als fünf Jahre nicht bewirtschaftet wurden und nicht öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind. Beispielsweise sind landwirtschaftliche Stilllegungsflächen, für die eine Wiederaufnahme der Nutzung vereinbart wurde, keine geschützten Biotope im Sinne des Gesetzes.

Der Schutzstatus für alle geschützten Biotope gilt bereits seit Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes im Jahre 1993, unabhängig davon, ob die Fläche bei einer Kartierung erfaßt wurde, wann die förmliche Übernahme in das Naturschutzbuch erfolgt und wann die Eigentümer über den Schutzstatus informiert werden.

Der bei weitem höchste Flächenanteil an geschützten Biotopen in der Gemeinde Ostrohe findet sich im Ostroher/Süderholmer Moor. Neben Flächen mit Hoch- und Niedermooraspekten handelt es sich dabei vor allem um heute überwiegend als Angelteiche genutzte ehemalige Torfstiche mit ihren Randbereichen. Die übrigen Teilräume in der Gemeinde weisen nur einzelne isoliert liegende Biotope auf. In den Niederungsbereichen sind dies hauptsächlich wertvolle Feuchtgrünlandflächen (z. B. Sumpfdotterblumen- und Kleinseggenwiesen), im Geestbereich vor allem Trockenstandorte (ehemalige Sandabbaugebiete mit ihren Steilhängen).

Der Anteil der Biotopfläche an der Gemeindefläche beträgt rund 10,2 %. In allen Fällen handelt es sich um Flächen, die nicht oder nur sehr extensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind generell unzulässig (Veränderungsverbot, s. a. LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 1994). Die Aufrechterhaltung der Nutzung in ihrer derzeitigen Form und Intensität ist grundsätzlich dann zulässig, wenn hierdurch der charakteristische Zustand des Biotops nicht verändert wird. Nicht zulässig ist eine Intensivierung der Nutzung oder z. B. eine stärkere Entwässerung, da dieses zur Veränderung des Biotopcharakters führen würde. Die Art und Intensität einer möglichen Nutzung eines Biotops wird endgültig mit der Eintragung in das Naturschutzbuch des Kreises festgelegt.

Die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope sind in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören auch die Knicks (§ 15b LNatSchG). Im Gegensatz zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Biotopen sind sie aber keine vorrangigen Flächen i. S. § 15 LNatSchG.

Knicks nehmen in der Gemeinde Ostrohe bei einer durchschnittlichen Breite von 2,5 m eine Fläche von 7,0 ha ein. Das entspricht einem Anteil von rund 1 % an der Gemeindefläche.

### 3.2.2 Biotopentwicklungsflächen und Biotopverbundflächen

Entwicklungsflächen für geschützte Biotope (Biotopentwicklungsflächen) und Biotopverbundflächen sollen mit Vorrang für den Naturschutz gesichert werden.

Bei den Biotopentwicklungsflächen handelt es sich um Flächen, die zu gesetzlich geschützten Biotopen entwickelt werden sollen. In Frage kommen hierfür Flächen, von deren Entwicklung für den Naturschutz ein besonders hoher Nutzen zu erwarten ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Fläche innerhalb eines für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvollen Bereiches liegt und/oder unmittelbar an geschützte Biotope angrenzt bzw. solche miteinander verbindet. Maßnahmen für den Naturschutz führen in diesen Fällen nicht nur zu einer Aufwertung der betroffenen Fläche selbst, sondern beeinflussen darüber hinaus die angrenzenden Flächen in der Umgebung positiv. Das Verhältnis von Aufwand zu Nutzen ist daher besonders günstig.

Werden Biotopentwicklungsflächen in den Eignungsräumen für die Entwicklung eines Biotopverbundsystemes für den Naturschutz bereitgestellt, sind sie als Biotopverbundflächen im Sinne § 15 LNatSchG anzusehen.

Biotopverbundflächen tragen maßgeblich zur Umsetzung des Biotopverbundsystems bei. Kriterien für ihre Auswahl sind in erster Linie die Lage zu bereits vorhandenen ökologisch wertvollen Flächen sowie ihr Entwicklungspotential aus Naturschutzsicht.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Ostrohe sind zwei Flächen mit zusammen 1,4 ha Größe (ca. 0,2 % der Gemeindefläche) als Entwicklungsflächen für geschützte Biotope dargestellt.

Bei den Flächen handelt es sich um einen Pionierwald in einer ehemaligen Sandabgrabung nördlich des Betonwerkes an der L 150 sowie um eine artenarme Feuchtgrünlandfläche im westlichen Teil des Ostroher/Süderholmer Moores. Letztere Fläche wurde von der Gemeinde im Hinblick auf erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben im Zuge der Siedlungserweiterung erworben.

Durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan werden die genannten Flächen lediglich mit öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit für den Naturschutz gesichert, d. h. Behörden oder andere öffentlich-rechtliche Planungsträger dürfen diese Flächen nicht anderweitig überplanen. Eine Bindung für den Eigentümer, diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu behandeln, entsteht nicht. Insbesondere besteht für ihn keine Duldungspflicht gemäß § 21b Abs. 4 in Verbindung mit § 21b Abs. 3 LNatSchG (Zulassen biotopgestaltender Maßnahmen).

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Flächen durch Ankauf oder Pacht zu erwerben bzw. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu treffen, um die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen. Dem Ankauf ist dabei der Vorzug zu geben. Zur Umsetzung des Landschaftsplanes und zu den Möglichkeiten einer Finanzierung vgl. Kap. 8.

Grundsätzlich wird die Umsetzung von Maßnahmen, die zur Verwirklichung des vom Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) geplanten Biotopverbundsystems führen, vom Land im Rahmen verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten unterstützt (mündl. Mitteilung des LANU).

### 3.2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei diesen Flächen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme derjenigen Bereiche, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Flächen für den Naturschutz ausgewiesen worden sind (Ausgleichs- und Ersatzflächen), die aber noch keinen Biotopstatus nach § 15a LNatSchG erlangt haben.

In der Gemeinde Ostrohe ist dies eine Fläche mit einer Größe von ca. 0,4 ha, die zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 3 bereitgestellt wurde. Die Fläche liegt unmittelbar benachbart zum Baugebiet.

### 3.2.4 Geplantes Naturschutzgebiet Ostroher / Süderholmer Moor

Mit Kreisverordnung vom 6. Juni 1972 wurde das Ostroher/Süderholmer Moor unter Landschaftsschutz gestellt. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geht u. a. zurück auf eine Initiative des Sportanglervereins "Früh auf" Heide e.V., der auch, durch Vertrag mit der damaligen unteren Landschaftspflegebehörde, betreuender Verein für das Gebiet ist. Der Verein ist zudem größter Grundbesitzer im Moor.

Schutzziel der Landschaftsschutzverordnung ist der Erhalt eines ehemaligen Moores, das Teil eines großräumigen Niederungsgebietes östlich der Lundener Nehrung ist. Es wird durch die in nordwestlicher Richtung abfließende Broklandsau entwässert. Das Gebiet ist durch zahlreiche Teiche (ehemalige Torfstiche), Röhrichzonen, Feuchtgebüsche, niedermoorartige Feuchtwiesen sowie meist extensiv genutzte Grünlandflächen in den Randbereichen geprägt. Das Ostroher/Süderholmer Moor stellt für den in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Fischotter (*Lutra lutra*) einen geeigneten Lebensraum dar.

Im Landschaftsrahmenplan für den Kreis Dithmarschen (1984) ist die Ausweisung des jetzigen Landschaftsschutzgebietes Ostroher/Süderholmer Moor als Naturschutzgebiet vorgesehen. Als geplantes Naturschutzgebiet wird es im Landschaftsplan als "vorrangige Fläche für den Naturschutz" im Sinne § 15a LNatSchG dargestellt. Der zusammenhängende Bereich mit den geschützten Biotopen erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (§ 15a, Absatz 1, Ziff. 2 LNatSchG). Die übrigen Bereiche sind als Entwicklungsgebiete für ein Naturschutzgebiet anzusehen (§ 15a, Absatz 1, Ziff. 3 LNatSchG). Das geplante Naturschutzgebietes nimmt auf Ostroher Gemeindegebiet eine Fläche von rund 150 ha ein. Abzüglich der geschützten Biotope verbleiben ca. 90 ha, die zusätzlich als vorrangige Fläche für den Naturschutz gesichert sind.

Bereits bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes im Jahre 1982 hat sich die Gemeinde Ostrohe, wie auch die Stadt Heide, gegen eine Umwandlung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes in ein Naturschutzgebiet ausgesprochen. An dieser ablehnenden Haltung hält die Gemeinde auch heute fest.

**Die Darstellung im Landschaftsplan ist als rein nachrichtliche Übernahme gemäß § 6 Abs. 1 LNatSchG aus dem Landschaftsrahmenplan zu sehen und entspricht nicht den gemeindlichen Zielsetzungen.**

Nach Auffassung der Gemeinde ist der Schutz des Moores durch die bestehende Landschaftsschutzverordnung und die rund 60 ha einnehmenden nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope hinreichend gewährleistet. Weitere Beschränkungen der wirtschaftlichen Nutzung (Anlage von Pufferzonen), des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (Angeln) und der Befugnis zum Betreten von Wegen (landschaftsbezogene Erholung) werden abgelehnt.

Sollte es dennoch zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet durch eine Landesverordnung kommen, sind aus Sicht der Gemeinde folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Das Naturschutzgebiet sollte in seinen Grenzen auf den Kernbereich des Moores mit den geschützten Biotopen beschränkt werden. Die Einbeziehung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in das Naturschutzgebiet bedeutet eine Existenzgefährdung für die dort wirtschaftenden Betriebe.
- Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen muß gewährleistet bleiben. Die weitere Nutzung der Parzellen verhindert eine sukzessive Verbuschung und leistet einen wichtigen Beitrag zum Wiesenvogelschutz.
- Mögliche Extensivierungen bzw. Nutzungsaufgaben - auch in den Randbereichen des Moores - können nur auf freiwilliger Basis und gegen eine angemessene materielle Entschädigung erfolgen.
- Als Möglichkeit zum Ausgleich der Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes besonders im Westteil des Gebietes, sollte die Durchführbarkeit eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens geprüft werden.
- Die Betreuung des Naturschutzgebietes sollte - aufgrund der langjährigen Erfahrungen - dem Angelsportverein "Früh auf" Heide e.V. übertragen werden.
- Die Angelnutzung im Gebiet sollte, nach Abwägung mit den Zielen des Naturschutzes, im bisherigen Umfang gestattet bleiben. Der Angelverein hat bereits größere Teile seiner Flächen von der Nutzung ausgenommen und zu Ruhezonen erklärt.
- Der derzeitige Wasserstand im Moor muß durch Stauhaltungen dauerhaft gesichert werden.
- Die Wasserflächen der Moorkuhlen müssen als charakteristisches Landschaftselement in ihrer Größe und Tiefe als potentieller Fischotter-Lebensraum erhalten bleiben. Da wachsende Faulschlammschichten diesen Lebensraum beeinträchtigen und zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, müssen im Bedarfsfall Entschlammungen durchgeführt werden. Durch Faulschlammabfuhr und Verschlechterung der Wasserqualität sind auch andere heute dort noch lebende Tierarten gefährdet, wie z. B. die Große Teichmuschel, die Trauerseeschwalbe sowie zahlreiche Amphibien, Reptilien und Libellen etc..
- Zur Regulierung und Hege des vorhandenen Bestandes an heimischen Wildtieren sollte eine jagdliche Nutzung beibehalten werden.
- Die verkehrliche Nutzung der vorhandenen Wege ist auf die Nutzungsberechtigten zu beschränken.

Zusammenfassend wird die Bildung eines "runden Tisches" angeregt, der die Chancen und Probleme des Gebietes - im Vorfeld eines möglichen Rechtssetzungsverfahrens für ein Naturschutzgebiet - ausgiebig diskutiert und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt. Zu den Teilnehmern sollten der behördliche und ehrenamtliche Naturschutz, der Eiderverband / Sielverband Broklandsau, der Angelsportverein "Früh auf" Heide e.V., Privateigentümer, Landwirte, Jagdberechtigte und die betroffenen Gemeinden gehören.

### 3.3 Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Im folgenden sind Aussagen zur Pflege und Entwicklung bestehender und zur Schaffung neuer Biotop sowie zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet zusammengestellt. Die Flächen sind in der Planungskarte jeweils mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet. Eine Auflistung und Beschreibung der notwendigen Pflegemaßnahmen findet sich im Text. Lediglich textlich beschrieben werden Maßnahmen, die für alle Flächen des entsprechenden Biototyps gelten.

Grundsätzlich gilt, daß

- **alle Maßnahmen**, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen, **dem absoluten Gebot der Freiwilligkeit seitens der Landeigentümer/Landnutzer bei einer möglichen Umsetzung unterliegen**,
- **alle Eingriffe in geschützte Biotop**, auch wenn sie einer Entwicklung im Sinne des Naturschutzes dienen, **der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedürfen**,
- Entwicklungsmaßnahmen zur Schaffung neuer Lebensräume oder zur Veränderung bestehender wasserbaulicher Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Amt für ländliche Räume in Husum sowie mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden erfolgen müssen.

Die Förderprogramme, auf die bei einer Umsetzung zurückgegriffen werden kann, sind in Kap. 8 "FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME" aufgeführt.

Bei der Entwicklung von Biotopen wird von zwei im Grundsatz unterschiedlichen Ansätzen ausgegangen:

- Entwicklung durch pflegende Maßnahmen
- Entwicklung durch Sukzession (Sukzession = Entwicklung ohne direkte Eingriffe des Menschen, d. h. ungestörte, "natürliche" Entwicklung)

Durch **Pflegemaßnahmen** wird ein bestimmter angestrebter Zustand erreicht und langfristig aufrechterhalten (z. B. artenreiches Feuchtgrünland). Als Pflegemaßnahme kann z. B. eine extensive Form der landwirtschaftlichen Nutzung oder ein Offenhalten des Bestandes durch gelegentliche Mahd in Frage kommen.

Bei der **Sukzession** verändert die Fläche im Laufe der Entwicklung ihren Charakter. Am Ende dieser Entwicklung steht fast überall der den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Waldtypus. Die Entwicklung bis zu diesem "Klimaxstadium" kann sich über mehrere Jahrzehnte bis Jahrhunderte erstrecken.

Die Entscheidung, welche Zielvorstellung aus Sicht des Naturschutzes anzustreben ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, und zwar

- vom aktuellen Zustand der jeweiligen Fläche,
- von der aktuellen und potentiellen Bedeutung der Fläche für den Artenschutz, und zwar sowohl in faunistischer als auch in floristischer Hinsicht,
- von Zustand und Artenausstattung der Lebensräume in der näheren Umgebung,
- von der Bedeutung der Fläche für das Landschaftsbild.

Aus den verschiedenen Ansätzen bzw. Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz können sich konkurrierende Zielvorstellungen innerhalb des Naturschutzes ergeben. So ist z. B. die Entwicklung von Naßgrünland zu ausgedehnten Röhrichtbereichen im Rahmen einer natürlichen Entwicklung (Sukzession) aus faunistischer Sicht sowie des Ressourcenschutzes (Boden, Klima, Wasser) im allgemeinen wünschenswert. Unter dem speziellen Gesichtspunkt des Schutzes der Wiesenvögel, die für die Nahrungsaufnahme und als Nistplatz offenes Grünland benötigen, sowie zur Förderung verschiedener Pflanzenarten des Feuchtgrünlandes, die bei Nutzungsaufgabe verschwinden, ist eine Aufgabe der Nutzung jedoch unerwünscht.

Im Rahmen der Landschaftsplanung wird eine Entscheidung für eines der möglichen Entwicklungsziele getroffen. Die eventuell erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung sollten sich in dieses Konzept einfügen.

Für einige Teilbereiche und einzelne Flächen (Ostroher Moor, Feuchtgrünlandflächen) wird die Anhebung der Wasserstände empfohlen. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Vorflut auf den angrenzenden Flächen im Einzugsgebiet nicht behindert wird. Gegebenenfalls sind Alternativ-Vorfluten durch eine Umlegung von Verbandsgewässern zu gewährleisten. Ferner sind beim Einbau von Stauen in von Fischen besiedelten Gewässern, Fischwege zur Umgehung des Hindernisses vorzusehen.

### 3.3.1 Grünland und Grünlandbrachen

Rund 55 % der Gemeindefläche unterliegen einer überwiegend intensiven Grünlandnutzung. Zwar ließe sich die Lebensraumqualität des Intensivgrünlandes durch eine Extensivierung steigern, aber eine Artenvielfalt, wie sie z. B. Feucht- und Naßwiesen aufweisen, wird sich nicht oder nur sehr langfristig einstellen. Für den Naturschutz bedeutsamer sind daher die noch entwicklungsfähigen Grünlandflächen. Hierbei handelt es sich in Ostrohe fast ausschließlich um verarmtes Feuchtgrünland, bei dem aufgrund der Standortverhältnisse und der noch vorhandenen Vegetation eine Entwicklung zu geschützten Biotopen (z. B. binsen- und seggenreiches Feuchtgrünland) möglich ist. In diesem Sinne entwicklungsfähig sind:

- verarmte, extensiv genutzte Feuchtweiden,
- Flächen mit artenarmen Flutrasen,
- feuchtes Magergrünland,
- feuchte, mäßig artenreiche Mähwiesen sowie mit Einschränkungen
- intensiv genutztes Feuchtgrünland, das der Eingriffsregelung nach § 7 (2) 9 LNatSchG unterliegt.

#### 3.3.1.1 Feuchtgrünland

Große Teile der Niederungen in der Gemeinde Ostrohe sind potentielle Feuchtgrünland-Standorte. Durch intensive Nutzung und Entwässerung ist das für Feuchtgrünland typische Arteninventar aber weitgehend verschwunden. Artenreiches Feuchtgrünland (vgl. Kap. 3.3.1.1.1) ist nur noch in kleinen Resten vorhanden. Selbst intensiv genutztes Feuchtgrünland (vgl. Kap. 3.3.1.1.2), das noch durch entsprechende Maßnahmen zu artenreichem Feuchtgrünland entwickelt werden kann, ist auf einige Teilbereiche beschränkt.

Längere Zeit nicht genutztes Feuchtgrünland entwickelt sich zu Röhrichten, Rieden oder Hochstaudenfluren und letztendlich zu Feuchtgebüschern und Feuchtwäldern. Die durch Sukzession entstehenden Lebensräume können von großer Bedeutung für den Naturschutz sein. Andererseits stellt auch das (genutzte) artenreiche Feuchtgrünland einen wertvollen Lebensraum dar.

Artenreiches Feuchtgrünland ist empfindlich gegenüber längerfristiger Überstauung, vor allem im Frühjahr. Der Artenreichtum geht zurück. Es breiten sich artenarme Flutrasen aus, die als Feuchtstandorte zwar auch wertvoll sind, aus botanischer Sicht jedoch ein Degenerationsstadium darstellen.

Für die Entwicklung von Röhrichtzonen ist eine Anhebung des Wasserstandes notwendig, um einer Ruderalisierung der Flächen entgegenzuwirken. Bei längerer Absenkung des Wasserstandes kommt es zur Zersetzung des Niedermoorbodens (Mineralisierung des Torfes) mit der Folge der Nährstofffreisetzung. Die typische Vegetationsausprägung von Röhrichtzonen wird dann durch aufkommende Arten der nitrophilen Hochstaudenfluren (z. B. Brennesseln, Mädesüß) verdrängt. Im Einzelfall ist es möglich, durch die Aufstauung von Parzellengräben einzelne Flächen gezielt zu vernässen. Da der Wasserstand eines größeren Gebietes aber zusammenhängend betrachtet werden muß, ist für die Regulierung des Wasserstandes eine vertiefende Gesamtplanung erforderlich. In deren Rahmen sind die positiven und negativen Auswirkungen auf die einzelnen Flächen gegeneinander abzuwägen. Darin sind auch alle benachbarten Flächen einzubeziehen, die von einer Veränderung des Grundwasserspiegels betroffen sein könnten.

Bei der Frage, ob eine Fläche weiter genutzt oder der Sukzession überlassen werden soll, sind daher verschiedene Aspekte zu berücksichtigen:

- **Entwicklungspotential**

Während sich fast jede feuchte bis nasse Fläche durch Sukzession (ggf. verbunden mit weiterer Vernässung) zu einer wertvollen Feuchtbrache entwickeln kann, muß als Voraussetzung für die Entwicklung zum artenreichen Feuchtgrünland ein noch vorhandener Grundbestand an Feuchtgrünlandarten vorhanden sein. Die Entwicklung vom Feuchtgrünland zum Röhricht ist jederzeit möglich, eine umgekehrte Entwicklung ist jedoch nicht oder nur sehr schwer vollziehbar.

- **Bedeutung für die Fauna**

Röhrichte und Hochstaudenfluren bieten für viele Tierarten eine gute Deckung und sind besonders wichtig als Winterlebensraum. Ein großer Teil der heimischen Wiesenvögel benötigt hingegen zur Brutzeit weiträumig überschaubare Landschaftsbereiche.

- **Lebensraumvielfalt**

Die Lebensraumvielfalt ist ein wichtiges Ziel der Landschaftsplanung. Die Häufigkeit und Repräsentanz sowohl der Grünlandbrachen als auch der extensiven Feuchtgrünlandflächen in der näheren und weiteren Umgebung (Naturraum) muß berücksichtigt werden. Einseitige Entwicklungen sind zu vermeiden.

### 3.3.1.1.1 Binsen- und seggenreiche Feucht- und Naßwiesen

Binsen- und seggenreiche Feucht- und Naßwiesen sind sehr wertvolle Lebensräume, die durch großflächige Entwässerungsmaßnahmen in ihrer ursprünglichen Ausprägung selten geworden sind. Ihre Bedeutung ist um so höher, je weniger intensiv sie landwirtschaftlich genutzt werden. Zu ihnen gehören die artenreichen Sumpfdotterblumenwiesen sowie Klein- und Großseggenwiesen und -weiden. Sie sind nach § 15a LNatSchG geschützt.

In der Gemeinde Ostrohe beschränken sich die genannten Grünlandtypen auf nur noch wenige Restflächen mit zusammen 1,8 ha Größe. Sie finden sich überwiegend im Bereich des Ostroher/Süderholmer Moores auf Niedermoorstandorten.

Gefährdet durch Nährstoffeinträge aus den umgebenden intensiv genutzten Grünlandflächen und Entwässerung sind eine Sumpfdotterblumenwiese südöstlich der ehemaligen Färberei sowie eine Kleinseggenwiese südlich der Landesstr. 150 an der Broklandsau (vgl. Konfliktkarte Nr. 1 und 2).

Es handelt sich um die beiden einzigen Flächen dieser Art außerhalb des Ostroher/Süderholmer Moores.

#### **Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von artenreichen Feucht- und Naßwiesen:**

- Reduzierung der Entwässerung, Wasserstand nach Möglichkeit anheben
- extensive Bewirtschaftung (max. 1,5 GV/ha) bzw. einmalige Mahd ab Mitte August auf binsen- und seggenreichem Naßgrünland
- einschürige Mahd Ende September auf Streuwiesen
- Pflegeschnitt zur Verhinderung von Verbuschung wo notwendig
- Verzicht auf Düngung
- Schutz vor Nährstoffeinträgen, Einrichtung von Pufferzonen auf benachbarten Flächen

#### **3.3.1.1.2 Intensiv genutztes Feuchtgrünland**

Aufgrund der nur noch sehr kleinflächig vorhandenen wertvollen artenreichen Feucht- und Naßwiesen, kommt in der Gemeinde Ostrohe auch den in ihrem Artenbestand verarmten intensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen eine gewisse Bedeutung für den Naturschutz zu. Vor allem für Wiesenvögel und Amphibien stellen sie mit Einschränkungen einen noch geeigneten Lebensraum dar. Die Flächen unterliegen teilweise als "sonstiges Feuchtgrünland" nach § 7 (2) 9 LNatSchG der Eingriffsregelung. Im Interesse des Naturschutzes ist eine Entwicklung dieser Flächen in Richtung extensiv genutzter artenreicher Feuchtgrünlandflächen anzustreben. Zu vermeiden ist in jedem Fall eine weitere Intensivierung durch Nährstoffzufuhr und tieferreichende Entwässerung.

In der Gemeinde Ostrohe nehmen intensiv genutzte Feuchtgrünlandflächen etwa 16 % (110 ha) der Gesamtfläche ein. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen in der südlichen Broklandsau-Niederung, in der Niederung der Beek und in den randlichen Bereichen des Ostroher/Süderholmer Moores.

#### **3.3.1.2 Magergrünland**

Unter Magergrünland sind extensiv bis mäßig intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen nährstoffärmerer Standorte zusammengefaßt. Aufgrund seiner relativen Seltenheit besitzt Magergrünland für den Naturhaushalt eine höhere Bedeutung, auch wenn auf einzelnen Flächen nicht mehr die wertvolle Ausgangsvegetation erhalten geblieben ist. Insbesondere als Puffer zu angrenzenden nährstoffarmen geschützten Biotopen wie Heiden und Trockenrasen sind sie sehr geeignet. Sie sollten aus diesem Grund möglichst extensiv genutzt und nicht gedüngt werden.

Magergrünland trockener bis frischer Standorte kommt im Gemeindegebiet Ostrohes mit zusammen rund 15 ha vor allem in den südlichen Geestbereichen auf überwiegend sandigen Substraten vor.

Feuchtes Magergrünland (ca. 3,6 ha) tritt vor allem im südwestlichen Ostroher/Süderholmer Moor und vereinzelt auch in der Niederung der Beek auf. Es handelt sich überwiegend um relativ artenreiche Ausprägungen auf extensiv genutzten Weiden.

#### **Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Magergrünland:**

- extensive Nutzung
- keine Düngung
- Wasserstand regulieren (feuchtes Magergrünland)

#### **3.3.1.3 Schutz von Wiesenvögeln**

Die Bedeutung des genutzten Feuchtgrünlandes als Lebensraum für Wiesenvögel hat durch die deutliche Intensivierung der Bewirtschaftung gerade in der jüngsten Vergangenheit stark abge-

nommen, so daß zahlreiche Arten in ihrem Bestand zunehmend gefährdet sind. Selbst der als Charaktervogel weiter offener Grünlandbereiche anzusehende Kiebitz hat deutliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen.

Zum Schutz von brütenden Wiesenvögeln muß das Walzen und Striegeln von Feuchtgrünland vor Frühlingsanfang erfolgen. Mahd oder Weideauftrieb sind etwa ab dem 15. Juni möglich. Wiesenvogelschutzgebiete müssen ein gewisses Mindestareal (z. B. Kiebitz: ca 50 ha) umfassen, da sonst ein zum Populationserhalt ausreichender Bruterfolg nicht möglich ist. (BARTHEL 1995).

Möglichkeiten einer Umsetzung von Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz ergeben sich aus den Programmen zum Vertragsnaturschutz, die 1998 neu gefaßt wurden und den Schutz des Feuchtgrünlandes als Lebensraum für Wiesenvögel wieder verstärkt in den Vordergrund rücken (vgl. Kap. 8.1.1).

#### 3.3.1.4 Grünlandbrachen

Die Nutzungsaufgabe von Grünland hat eine Weiterentwicklung (Sukzession) der Vegetation zur Folge. In die Bewertung ist die Ausgangsform des Grünlandes einzubeziehen. Floristisch betrachtet entstehen aus aufgelassenen Intensivgrünlandflächen artenarme Nitrophytenfluren mit dominanter Brennessel und Ackerkratzdistel, die jedoch aus zoologischer Sicht durchaus wertvoll sein können, wohingegen sich aus Feucht- und Naßgrünland artenreichere Mädesüß-Hochstaudenfluren entwickeln können. In der Regel werden die Gräser zunehmend von höherwüchsigen Kräutern und Stauden verdrängt. Bei weiterhin ungestörter Entwicklung kommt es schließlich zur Waldbildung.

Grundsätzlich sind Brachen unter dem Gesichtspunkt des Boden- und Grundwasserschutzes als wertvoll zu bewerten, jedoch ist mit der Verbrachung auch der Verlust derjenigen Arten verbunden, die auf eine (extensive) Nutzung der betreffenden Flächen angewiesen sind.

Aus Sicht des Naturschutzes ist insbesondere bei Feuchtgrünlandbrachen auf Niedermoor die Förderung einer Entwicklung zu wertvollen artenreichen Feucht- und Naßwiesen meist sinnvoller als eine vollständige Nutzungsaufgabe der Flächen mit anschließender Sukzession. Begründet wird dies mit dem allgemeinen Rückgang von extensiv genutzten artenreichen Feuchtgrünlandflächen und dem damit einhergehenden Verlust des daran angepaßten Arteninventars.

Länger als 5 Jahre brach liegende Grünlandflächen sind als "Sonstige Sukzessionsflächen" nach § 15a Abs. 10 LNatSchG geschützte Biotop einzustufen, sofern sie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und nicht öffentlich-rechtlich überplant sind. Auch im Rahmen von Stilllegungsprogrammen längerfristig aus der Nutzung genommene Flächen unterliegen keinem Schutzstatus. Sie dürfen nach Vertragsende wieder genutzt werden (Bundesgesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995).

Der hohe Nutzungsdruck in der Grünlandbewirtschaftung spiegelt sich auch in dem recht geringen Anteil von Grünlandbrachen wider, die in der Gemeinde Ostrohe nur eine Fläche von 7,7 ha einnehmen. Für die meisten Flächen wird eine Entwicklung durch Sukzession empfohlen; auf entwässerten Flächen sollte aber eine Anhebung des Wasserstandes erfolgen. Einige Feuchtbrachen sollten aufgrund ihrer Lagebeziehungen im Interesse des Wiesenvogelschutzes durch gelegentliche Mahd oder extensive Beweidung offengehalten werden. Nach Möglichkeit ist dabei die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland zu fördern. Die Flächen sind in der Planungskarte entsprechend gekennzeichnet.

#### 3.3.2 Moore

Die Niederungen in der Gemeinde Ostrohe werden durchweg von Moorböden eingenommen (vgl. Karte 2: Böden). Sie zeigen eine ehemals weite Verbreitung vermoorter Bereiche an. Dabei handelte es sich überwiegend um Niedermoore. Durch tiefgreifende Entwässerungsmaßnahmen

wurden diese weitgehend in Grünland überführt. Die heute noch vorhandenen ungenutzten Moorreste stellen deshalb als Reste der Naturlandschaft, auch wenn sie durch Torfabbau und Entwässerung geschädigt sind, aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Landschaftsbestandteile dar. Sie sind nach § 15a LNatSchG generell geschützt.

### 3.3.2.1 Niedermoor

Nicht genutzte Niedermoore sind Lebensräume zahlreicher hochgradig gefährdeter Arten. Sie sind durch Entwässerung und anschließende Grünlandnutzung bis auf wenige Restflächen zurückgedrängt worden. Aufgrund ihrer relativ nährstoffarmen Standorte sind sie besonders schutzbedürftig.

Die in der Gemeinde Ostrohe vorkommenden nicht genutzten Niedermoorflächen finden sich fast ausschließlich im Ostroher/Süderholmer Moor. Dominierend sind dabei Röhrichtbestände. Daneben sind auch Großseggenriede vorhanden. Auf besonders nährstoffarmen Standorten kommen - bereits einen Zwischenmooraspekt anzeigend - auch Fadenseggen-Bestände vor.

Im Niederungsbereich südöstlich der Rennbahn Fichtenhain liegt eine Niedermoorfläche (0,75 ha) mit Röhrichtbeständen und einem kleineren Großseggenried. Um ihren Bestand zu sichern, ist eine Nutzungsextensivierung auf den angrenzenden Grünlandflächen notwendig. Die Fläche selbst sollte der Sukzession überlassen werden.

### 3.3.2.2 Hochmoor (Ostroher / Süderholmer Moor)

Das Ostroher/Süderholmer Moor war bis zu seiner weitgehenden Abtorfung zumindest in Teilen als Hochmoor ausgebildet. Die heute hier noch anzutreffenden Hochmoorflächen zeigen ein weit fortgeschrittenes Degenerationsstadium an, das durch eine starke Entwässerung und damit verbundene Austrocknung des Torfkörpers geprägt ist. Das für ein intaktes Hochmoor typische hoch spezialisierte und stark gefährdete Arteninventar ist deshalb kaum noch anzutreffen. In Resten vorhanden ist es noch in den kleineren verlandenden ehemaligen Torfstichen. Durch den Anschluß an das Grundwasser treten sie hier aber in Konkurrenz zu Niedermoorarten. Vorherrschend sind Weidengebüsche und Birkenwälder, die das Endstadium der Hochmoordegeneration darstellen. Nur kleinflächig sind von Pfeifengras dominierte Flächen vorhanden.

Eine Rückentwicklung (Renaturierung) zu einem typischen Hochmoor erscheint nicht möglich. Inwieweit durch eine Wiedervernässung der zunehmende Baumbewuchs verhindert werden kann, ist zu prüfen.

Das Ostroher/Süderholmer Moor stellt in der Gemeinde Ostrohe mit etwa 75 ha (ca. 11,2 % der Gemeindefläche) das mit Abstand größte zusammenhängende Gebiet mit naturnahen Flächen dar. Es hat auch auf regionaler Ebene, durch den Verbund mit anderen Feuchtgebieten, eine sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Das heutige Landschaftsbild des Ostroher/Süderholmer Moores wird von zahlreichen wassergefüllten ehemaligen Torfstichen geprägt. Ein größerer Teil von ihnen wird als Angelgewässer genutzt. Die Ufer der Teiche sind teilweise steil und künstlich befestigt.

Der Angelsportverein "Früh auf" Heide e.V. ist mit ca. 170 ha eigener bzw. gepachteter Fläche der größte Landeigentümer im Landschaftsschutzgebiet Ostroher/Süderholmer Moor. Er hat sich in der Vergangenheit, auch als betreuender Verein für das Landschaftsschutzgebiet, große Verdienste um den Schutz des Moores erworben:

- Die Ausweisung des Moores als Landschaftsschutzgebiet geht maßgeblich auf eine Initiative des Vereins zurück.
- Zusammen mit anderen Grundeigentümern wurden umfangreiche Aktionen zur Beseitigung von legalen und illegalen Müll- und Schuttablagerungen durchgeführt.

- Durch frühzeitige Stauhaltungen wurde der Wasserstand im Moor hochgehalten.
- Zum Erhalt des Moores werden Maßnahmen zur Entschlammung von Moorkuhlen und zur Entkusselung von aufkommendem Gehölzbewuchs (z. B. Birken, Weiden und Brombeeren) durchgeführt.
- Im Rahmen der Betreuungsaufgaben wurde ein Befahrungsverbot bzw. Parkverbot für verschiedene Wege im Moor durchgesetzt.

Es ist davon auszugehen, daß ohne den ehrenamtlichen Einsatz des Angelsportvereins ein so weitgehender Erhalt des Moores nicht zu gewährleisten gewesen wäre. Dies ist bei der Abwägung der Interessen des Naturschutzes (geplante Ausweisung als Naturschutzgebiet) und der Erholungsnutzung (Angeln) zu berücksichtigen (vgl. Kap. 3.2.4).

Im Rahmen des Landschaftsplanes können nur allgemeine Handlungsgrundsätze zum Schutz und zur Entwicklung des Moores aufgezeigt werden. In Teilbereichen des Moores werden einige der empfohlenen Maßnahmen vom Angelsportverein bereits seit längerem umgesetzt.

Detaillierte Darstellungen von Zielen und Maßnahmen, insbesondere zur Steuerung des Wasserhaushaltes und zur Frage einer extensiven Nutzung bzw. Nutzungsaufgabe eines Teils der Flächen, sollten einem Pflege- und Entwicklungsplan vorbehalten bleiben, dessen Aufstellung und Umsetzung spätestens bei einer möglichen Ausweisung eines Naturschutzgebietes erforderlich wird. Grundlage hierfür kann das Nutzungskonzept des Angelsportvereins sein, das u. a. Ruhezeiten und zeitliche Beschränkungen für die Ausübung des Angelsports vorsieht (Nachtangelverbot).

### 3.3.3 Steilhänge und Böschungen

Steilhänge und Böschungen stellen in Schleswig-Holstein recht seltene Landschaftsbestandteile dar. Sie sind in der Gemeinde Ostrohe ausschließlich anthropogenen Ursprungs (Sandabbau) und auf der Geest ein auffälliges Landschaftselement. Aufgrund ihres Aufbaus aus nährstoffarmem sandigen Substrat bieten sie geeignete Standortbedingungen u.a. für Trockenrasengesellschaften. Die an die herrschenden extremen Standortbedingungen angepaßten hochspezialisierten Pflanzengesellschaften und Faunen sind aufgrund des starken allgemeinen Rückgangs ihrer Lebensräume in ihrem Bestand gefährdet und besonders schützenswert. Grundsätzlich sollten Trockenrasen offengehalten werden. Dazu sind ggf. Pflegemaßnahmen erforderlich, um einer Verbuschung entgegenzuwirken (Mahd).

Daneben kommen sehr kleinflächig auch Heidegesellschaften vor. Der Großteil der Steilhänge ist aber bewaldet, teilweise auch mit nicht heimischen Gehölzen.

#### **Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Steilhängen und Böschungen:**

- nicht heimische Gehölze entfernen
- Teilbereiche offenhalten

### 3.3.4 Ehemalige Abgrabungsflächen

Ehemalige Abgrabungsflächen zur Sand- und Kiesgewinnung nehmen in Ostrohe auf der Geest eine Fläche von rund 34 ha ein. Sie können aufgrund des trockenen (bei Grundwasserferne), nährstoffarmen Substrates und der besonderen klimatischen Bedingungen eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen. Die meisten dieser Flächen wurden nach Beendigung des Eingriffs aber wieder einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Nur ein kleiner Teil (2 ha) unterlag nach Beendigung der Abbautätigkeiten keiner weiteren Nutzung und konnte sich seitdem durch natürliche Sukzession entwickeln. Sofern dieser Zeitraum mehr als 5 Jahre umfaßt, sind diese Flächen nach § 15a LNatSchG geschützt. Es handelt sich überwiegend um grundwassernahe

Standorte mit Ausbreitung von Röhrichten und teilweise auch Feuchtgrünlandarten. Daneben kommen unter trockeneren Bedingungen auch Staudenfluren und von Ruderalarten bestimmte Flächen vor.

#### **Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von brachliegenden Abgrabungsflächen:**

- keine Rekultivierungsmaßnahmen
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen
- Schutz vor Müll- und Abfallablagerungen
- Sukzession zulassen

### **3.3.5 Wälder / Gehölze**

Mitteleuropa war ursprünglich zu weit über 90 % mit Wald (überwiegend Laubwald) bewachsen. Er stellt auf nahezu allen Standorten die potentiell-natürliche Vegetation (unter natürlichen Umständen zu erwartende Vegetation) dar. Die natürliche Sukzession führt daher fast immer zu einer Waldbildung.

Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz sind alle mit Forstpflanzen bestockten Grundflächen sowie Kahlschlag- und Windbruchflächen einschließlich kleiner Flächen (Richtwert ca. 0,2 ha) innerhalb der Feldflur und des besiedelten Bereiches. Nicht als Wald gelten gemäß § 2 Abs. 3 Landeswaldgesetz *"in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind, Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Forstpflanzen bestockte Friedhöfe"*. In Zweifelsfällen werden die Waldflächen von der zuständigen unteren Forstbehörde abgegrenzt.

Für sämtliche Waldflächen gilt ein Bestandsschutz nach dem Landeswaldgesetz. Sowohl die Beseitigung (Abholzung) als auch die Umwandlung (Änderung der Nutzungsart) von Wald bedarf der Zustimmung durch die zuständige Forstbehörde. Es sind in diesen Fällen Wiederaufforstungen bzw. Ersatzaufforstungen vorzunehmen.

Das Gesetz sagt jedoch nichts über die Art der zu erhaltenden Wälder aus, so daß aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes über die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes hinausgehende Sicherungen notwendig sind, um sämtliche Waldlebensräume in Art und Umfang zu erhalten.

Um den Wald als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna aufzuwerten, ist aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes folgendes zu beachten:

- Auswahl heimischer, standortgerechter Baumarten sowie
- Schaffung von Beständen mit heterogenem Altersaufbau und Bevorzugung einer Naturverjüngung.

Innerhalb von Waldflächen sollte die Schaffung vielfältiger Lebensräume Priorität erhalten. Im Einklang mit den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft (vgl. MUNF 1996) wären bei der Bewirtschaftung u. a. folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Monokulturen (z. B. Fichtenreinbestände),
- Erhalt sowie zusätzliche Rückverwandlung und Neubegründung naturnaher Laubmischwälder,
- naturnahe Waldbewirtschaftung, z. B. in Form einer selektiven Einzelstammentnahme,
- Erhalt und Entwicklung eines ungleichaltrigen Bestandsaufbaus mit einem hohen Alt- und Totholzanteil für charakteristische holzbewohnende Tierarten (Vögel, Käfer)
- Sicherung spezieller Habitats wie Tümpel, Erdaufschlüsse, Wurzelteller oder Baumstümpfe,

- Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden,
- Regulierung des Wildbestandes, um das Aufkommen einer Krautschicht und eine ausreichende Naturverjüngung zu ermöglichen,
- Waldumbau durch Kahlschläge ist nach Möglichkeit zu vermeiden,
- Sicherung, Pflege und Anlage von Waldrändern.

#### **3.3.5.1 Kreisforst Weddingstedt**

Die insgesamt rund 56 ha Wald in der Gemeinde Ostrohe konzentrieren sich zum größten Teil auf den Kreisforst Weddingstedt. Dieser besteht auf ca. 40 ha Fläche aus einer Fichten-Lärchen-Monokultur und ist aus Naturschutzsicht als Lebensraum negativ zu bewerten. Mittel- bis langfristig ist daher ein Waldumbau zu einem artenreichen Mischwald anzustreben. Neben einer deutlichen Verbesserung der Lebensraumqualität ist damit auch eine Aufwertung des Erholungspotentials verbunden.

Die übrige Kreisforstfläche setzt sich aus Aufforstungsparzellen mit überwiegend einheimischen Arten sowie Mischwaldbeständen zusammen. Ein Teil der standortgerecht bestockten Waldfläche sollte keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, sondern einer natürlichen Waldentwicklung vorbehalten bleiben (vgl. Kap. 3.3.5.4).

#### **3.3.5.2 Weidenbruch**

Ein kleinflächiger Weidenbruch (0,3 ha) ist im Uferbereich eines im ehemaligen Sandabbaugebiet östlich des Betonwerks an der L 150 gelegenen Gewässers ausgebildet.

Bruchwälder stellen selten gewordenen Lebensräume mit charakteristischen speziell angepassten Tier- und Pflanzenarten dar. Sie sind nach § 15a LNatSchG geschützt.

##### **Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung:**

- Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen
- Pufferzone zu umgebenden Flächen einrichten
- Sukzession zulassen

#### **3.3.5.3 Eichen-Birken-Wald**

Kleinflächig kommen auf den mageren, sandigen und nährstoffarmen Standorten der Geest Eichen-Birken-Wälder vor. Sie entsprechen der potentiell-natürlichen Vegetation und sind als Relikte natürlicher Waldgesellschaften anzusehen. Aufgrund ihrer Seltenheit besitzen sie eine hohe Wertigkeit für den Naturschutz. Eichen-Birken-Wälder sind vor allem durch Nährstoffeinträge und durch Unterpflanzungen mit Nadelhölzern gefährdet.

##### **Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung:**

- Nährstoffeinträge aus umliegenden Flächen verhindern
- vorhandene standortfremde Gehölze beseitigen
- Möglichkeiten einer Flächenausdehnung prüfen
- Naturverjüngung zulassen

### 3.3.5.4 Waldbildung

Die Gemeinde Ostrohe weist einen Waldanteil von ca. 10,9 % an der Gesamtfläche auf. Im Landesdurchschnitt liegt dieser bei 9,9 %. Angestrebt wird für das Land ein Waldanteil von 12 %. Mittel- bis langfristig ist daher eine verstärkte Förderung der Waldbildung zu erwarten.

Die Genehmigung von Erstaufforstungen obliegt der zuständigen Forstbehörde. Sie ist als Regelatbestand anzusehen und nur in bestimmten gesetzlich definierten Fällen zu versagen. Die Aussagen des Landschaftsplanes hinsichtlich geeigneter bzw. ungeeigneter Flächen für die Waldbildung sind als Empfehlungen für öffentlich-rechtliche Planungen anzusehen und für die Grundeigentümer ohne Bindung.

Grundsätzlich bieten sich als Kriterien für die Waldbildung folgende Entwicklungsziele an:

- Entwicklung größerer, zusammenhängender Bestände
- Anbindung isolierter Waldparzellen an größere Waldflächen
- Wald als Pufferzone zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen und gegenüber Nährstoffeinträgen empfindlichen Bereichen (z. B. Gewässer)
- Erhöhung der Strukturvielfalt in der Landschaft
- Sicht- und Lärmschutz
- Aufwertung des Landschaftsbildes

Im Hinblick auf ihre Standorteignung sind fast alle Acker- und viele Grünlandflächen für eine Waldbildung geeignet. Aufgrund der Naturraumausstattung der Gemeinde Ostrohe erscheinen aber einige Bereiche aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Waldbildung weniger geeignet:

- Die Niederungen sind zwar als natürliche Standorte für Auen- und Bruchwälder anzusehen, jedoch sollte hier aus Sicht des Naturschutzes die Entwicklung artenreicher Feuchtgrünlandflächen und der Erhalt des offenen Landschaftscharakters im Vordergrund stehen.
- Naturraumuntypisch ist eine Bewaldung im Ostroher/Süderholmer Moor. Entwicklungsziel dort sollte eine Zurückdrängung des bestehenden Baumbewuchses durch eine Anhebung des Grundwasserspiegels sein (vgl. Kap. 2.2.2 und 3.3.2.2).

Als geeigneter Raum für eine Waldneubildung verbleibt damit in erster Linie der Geestbereich, sofern es sich nicht um nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope handelt oder um Flächen, für die im Landschaftsplan ein Offenhalten durch Pflegemaßnahmen vorgesehen ist.

Konkret vorgeschlagen wird eine Neuwaldbildung auf kleineren Flächen (Acker, Intensivgrünland) im Geestbereich südlich der Beek (Strukturraum IIIb) zur Verbindung von vorhandenen, verschieden zusammengesetzten kleineren Waldparzellen.

Auf den nährstoffarmen Sandböden bestehen gute Möglichkeiten zur Bildung naturnaher, standortgerechter Laubwälder (Eichen-Birken-Wald). Einhergehen sollte die Waldneubildung mit einem Umbau der vorhandenen Nadelholzparzellen.

#### **Anforderungen der Landschaftsplanung an die Waldneubildung**

- Nach dem Landeswaldgesetz (§ 16, Abs. 3) sollen 10 % der öffentlich geförderten Aufforstungsflächen mit mehr als 5 ha Größe nicht der forstwirtschaftlichen Produktion unterliegen, sondern einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.
- Auf Grund der negativen Auswirkungen von Nadelholzbeständen auf die Fruchtbarkeit des Bodens (Bodenversauerung, Strukturverlust) ist ein möglichst hoher Anteil standortgerechter, heimischer Laubhölzer anzustreben.
- Bei der Aufforstungsplanung ist ein breiter Streifen für die Waldrandbildung vorzusehen.

### 3.3.5.5 Waldrandentwicklung

Waldränder sind nicht nur aus Naturschutzsicht (Steigerung der Artenvielfalt im Wald und in der angrenzenden Kulturlandschaft), sondern auch unter forstwirtschaftlichen Aspekten positiv zu bewerten. Argumente aus forstwirtschaftlicher Sicht sind

- Schutz vor Windbruch,
- Stabilisierung des Gleichgewichtes zwischen Schädlingen und Nützlingen im Wald,
- Ausgangspunkt für Naturverjüngung und
- Rückzugsareal für genetische Varianten heimischer Gehölze (Genpool)

Besonders die beiden letztgenannten Aspekte rücken zunehmend in das Bewußtsein der Forstwirtschaftler. Die einseitige Selektion auf den Holzertrag birgt die Gefahr der genetischen Verarmung und der erhöhten Anfälligkeit gegenüber Krankheiten und Umwelteinflüssen.

Bei der Entwicklung von Waldrändern ist zu beachten:

- Die Waldränder sollten eine Breite von mindestens 15 m besitzen. Südexponierte Ränder sind gegenüber den nordexponierten Bereichen bei der Neuanlage mit Priorität zu berücksichtigen, da sich hier bevorzugt wärmeliebende Lebensgemeinschaften ansiedeln können.
- Die Besiedlung sollte, von der Initialpflanzung von Gehölzen abgesehen, weitgehend sich selbst überlassen bleiben, Hochstaudenfluren und Pioniergehölzstadien gehören als Zwischenstadien zur Entwicklung.
- Bei dem verwendeten Gehölzmaterial soll auf Material aus der Umgebung zurückgegriffen werden (Erhalt der genetischen Vielfalt).
- Insbesondere bei Nadelgehölzen müssen einzelne Bäume aus dem vorhandenen Wald herausgeschlagen werden, um eine engere Verzahnung von Wald und Waldsaum zu erreichen.
- Vor dem Waldsaum sollte ein mindestens 3 m breiter Streifen als Pufferzone zwischen Wald und bewirtschafteter Fläche ungenutzt bleiben.

### 3.3.6 Stillgewässer

Die Stillgewässer in der Gemeinde Ostrohe sind ausschließlich anthropogenen Ursprungs. Es handelt sich im wesentlichen um wassergefüllte ehemalige Torfstiche im Ostroher/Süderholmer Moor (vgl. Kap. 3.3.2.2), Kleingewässer am Grunde ehemaliger Sand- und Kiesabbauf Flächen und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie um wasserwirtschaftliche Anlagen wie Klärteiche, Regenwasserrückhaltebecken und Feuerlöschteiche. Die Größe der Gewässer liegt zwischen 2.8 ha und wenigen Quadratmetern.

#### 3.3.6.1 Gewässer in ehemaligen Sandabbaugebieten

Das nährstoffarme Substrat in ehemaligen Sandabbauflächen bietet gute Voraussetzungen für einen oligotrophen Zustand der Gewässer. Als solche stellen sie wertvolle Habitate für eine speziell angepasste Flora und Fauna dar. In der Gemeinde Ostrohe wird eine Reihe dieser Kleingewässer als Fischteich genutzt. Als solche unterliegen sie nicht dem Schutz nach § 15a LNatSchG. Trotz der überwiegend relativ naturnahen Ausprägung der Gewässer stellt die fischereiliche Nutzung aus naturschutzfachlicher Sicht eine Störung dar, die unterbleiben sollte.

Eine Fläche mit mehreren Kleingewässern liegt östlich des Betonwerkes an der L 150. Die Tümpel wurden augenscheinlich in der Vergangenheit als Angelgewässer genutzt. Aktuell weisen sie aber einen sehr niedrigen Wasserstand auf; eine Nutzung ist nicht mehr erkennbar. Ein Teil der Gewässer ist vermüllt. Um weitere Beeinträchtigungen der Gewässer zu vermeiden, ist eine Beseitigung des Abfalls dringend erforderlich. Der übrige Teil der Fläche wird von durch

Sukzession gebildeten Erlenvorwaldbeständen und Weidenbrüchen sowie überwiegend bewaldeten Steilhängen eingenommen. Der gesamte Bereich wird im Landschaftsplan als Biotopentwicklungsfläche vorgeschlagen.

### 3.3.6.2 Kleingewässer

Ehemals als Viehtränke angelegte Kleingewässer auf landwirtschaftlichen Nutzflächen beschränken sich in der Gemeinde Ostrohe auf die Geest. Ihre Zahl ist relativ gering. Der Zustand ist überwiegend als teilweise gestört zu bewerten.

Unabhängig von ihrer ökologischen Wertigkeit sind die Kleingewässer nach § 15a LNatSchG geschützt. Sie unterliegen jedoch einer Reihe von Beeinträchtigungen, die durch den gesetzlichen Schutz allein nicht verhindert werden. Um ihre Funktionsfähigkeit für den Naturhaushalt zu erhalten oder wiederherzustellen, sind ggf. Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Alle Eingriffe in Kleingewässer, auch wenn sie Zielen des Naturschutzes dienen, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

#### • **Einrichtung von Pufferzonen**

Bei Kleingewässern, die innerhalb oder am Rande von Äckern liegen, wird die Anlage eines mindestens 5 m breiten ungedüngten Randstreifens als Pufferzone empfohlen, um den Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu verringern.

Innerhalb von intensiv beweideten Flächen gelegene Kleingewässer sollten durch Abzäunen zumindest in Teilbereichen gegen Viehtritt und Eutrophierung geschützt werden. Der Grad der Abzäunung richtet sich nach der Intensität der Nutzung. Eine Beweidung bzw. der Vertritt des Ufers durch das Weidevieh ist für bestimmte Tierarten, wie Amphibien oder Laufkäferarten, die auf eine niedrigwüchsige Ufervegetation angewiesen sind, von Bedeutung. Jedoch sollten sich auf der Gesamtuferlinie auch Bereiche mit hochwüchsiger Ufervegetation etablieren können. Für Kleingewässer innerhalb extensiv genutzten Grünlandes sind Abzäunungen nicht unbedingt erforderlich.

#### • **Räumung**

Die Verlandung von Kleingewässern ist ein natürlicher Prozeß. Trotzdem kann die Räumung mancher Tümpel eine notwendige Maßnahme sein, insbesondere

- wenn die Verlandung durch Verfüllung beschleunigt worden ist und
- wenn die Verlandung überwiegend durch Faulschlammabildung erfolgte.

Letzteres tritt häufig bei stark eutrophierten, unbeschatteten Ackertümpeln ein.

Bei der Entscheidung, ob geräumt werden soll und wie dabei vorzugehen ist, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen und ggf. gegeneinander abzuwägen:

- Wenn Vegetation vorhanden ist, ist deren Schutzstatus und deren Bedeutung für den Naturhaushalt zu beachten. Grundsätzlich darf nicht eingegriffen werden, wenn die Verlandung bis zum Röhricht, Ried oder Bruchwald vorangeschritten ist.
- Auch bei spärlicher und nicht geschützter Vegetation muß stets ein Teil der Vegetation als Rückzugsgebiet für die Fauna und Reservoir für eine Wiederbesiedlung erhalten bleiben. Dies gilt auch für den Teichgrund.
- Uferbereiche, die im Zuge einer Räumung vegetationsfrei geworden sind, sollen weder eingesät noch bepflanzt werden, sondern der Sukzession überlassen bleiben. Ausgenommen davon ist die (Initial-) Pflanzung von Gehölzen.
- Der unbelastete Aushub kann auf Ackerflächen ausgebracht werden. Als Material zum Aufsetzen von Knicks ist er aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes nur bedingt geeignet.

- **Uferbepflanzung**

Eine Bepflanzung der Ufer an Kleingewässern ist nicht bei allen Gewässern erforderlich und sinnvoll. Einerseits besteht in unbeschatteten Kleingewässern die Gefahr eines höheren Algenwachstums und infolgedessen einer verstärkter Faulschlamm-Bildung, andererseits sind zahlreiche Lebewesen auf besonnte Wasser- und Uferbereiche angewiesen. Bei Eingriffen bzw. Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Ufervegetation von Kleingewässern müssen die vor- und nachteiligen Wirkungen im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Hierbei ist auch der Zustand der Gewässer in der Umgebung zu berücksichtigen.

Die Pflanzung von Gehölzen am Gewässerrand kann bei gänzlich unbeschatteten Tümpeln sinnvoll sein, sollte jedoch auf Teilbereiche beschränkt bleiben, um eine möglichst hohe Lebensraumvielfalt zu schaffen. Eine Vollbeschattung sollte vermieden werden. Geeignete Gehölze sind Schwarzerle und Buschweidenarten. Die Ansiedlung der Weiden sollte ausschließlich über Stecklinge erfolgen, die von Weidengebüschen der näheren Umgebung gewonnen wurden.

Bei vollbeschatteten Tümpeln kann der ökologische Wert des Kleingewässers durch Auslichtung der Gehölze, insbesondere auf der Südseite, gesteigert werden.

- **Neuanlage von Kleingewässern**

Durch die Neuanlage von Kleingewässern werden Lebens- und Rückzugsräume für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Kleingewässer sollten jedoch nicht in schon bestehenden ökologisch hochwertigen Flächen oder Bereichen mit einem hohen Entwicklungspotential angelegt werden (z. B. Feuchtgrünland, Trockenstandorte).

Als Mindestgröße für das Kleingewässer, sollte ein Durchmesser von 10 m und eine Tiefe von 1-1,5 m nicht unterschritten werden, da bei kleineren Tümpeln im Sommer eine schnelle Austrocknung und/oder Verlandung, im Winter ein schnelles Durchfrieren zu befürchten ist.

Bei der Gestaltung ist besonderes Gewicht auf die vielfältige Ausprägung des Kleingewässers zu legen. Zahlreiche Hinweise finden sich in der einschlägigen Literatur, z. B. in LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1992), AID (1991).

Eine Neuanlage von Kleingewässern ist für die Gemeinde Ostrohe nur für den Geestbereich zu empfehlen. In den Niederungs- und Moorbereichen sollte sie in jedem Fall unterbleiben.

### 3.3.6.3 Wirtschaftsteiche und wasserwirtschaftliche Anlagen

Die Umgestaltung und Umfunktionierung von Kleingewässern in wasserwirtschaftliche Anlagen ist verboten, da Kleingewässer zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Biotopen gehören. Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Regenwasserrückhaltebecken, Klärteiche, Badegewässer, Fisch- und Ententeiche sowie Feuerlöschteiche gehören nicht zu den nach § 15a LNatSchG geschützten Kleingewässern. Sie können zwar ein belebendes Element in der Landschaft sein, besitzen jedoch eine andere Zielsetzung als den vorrangigen Schutz von Natur und Landschaft. Die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, die an diese Gewässer gestellt werden, schränken die Entwicklung und Gestaltung im Sinne des Naturschutzes mehr oder weniger stark ein. Dennoch läßt sich durch Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bei einer naturnahen Gestaltung des Umfeldes der ökologische Wert dieser Gewässer steigern. Folgende Maßnahmen für eine naturnahe Ausprägung des Geländes können in Betracht gezogen werden:

- extensive Pflege der umgebenden Freiflächen, um den Strukturreichtum zu fördern
- Uferböschungen zumindest in Teilbereichen abflachen
- Ersatz gemauerter oder betonierter Uferbefestigungen durch Lebendverbauung
- Ausstattung der Uferabschnitte mit geeigneten Pflanzen.

Eine Regenwasserrückhaltung kann auch über den Einstau vorhandener Grabenabschnitte oder die Überflutung natürlicher Mulden erfolgen. Wenn das zwischengespeicherte Wasser einem vorhandenen oder ehemals vorhandenen Feuchtgebiet zugute kommt, ist dies aus Naturschutzsicht positiv zu bewerten. Dauerhaft überflutet werden dürfen jedoch nur

- Bruchwälder,
- Sümpfe und
- Riede.

Empfindlich gegenüber dauerhafter Überflutung, insbesondere im Sommer, sind alle Ausprägungen von Feuchtgrünland.

### 3.3.7 Fließgewässer

Fließgewässer stellen in der Landschaft natürliche Verbundsysteme für die Wanderung und Ausbreitung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten dar. Für den lokalen Biotopverbund wichtige Verbandsgewässer sind in der Planungskarte dargestellt. An diesen Gewässern sind Entwicklungsmaßnahmen in Richtung auf einen naturnahen Ausbau bevorzugt umzusetzen.

Im Gemeindegebiet sind keine naturnahen, nach § 15a LNatSchG geschützten Fließgewässer vorhanden.

Das Gemeindegebiet von Ostrohe weist mit der Broklandsau, der Beek und dem Feldscheidestrom drei größere Fließgewässer auf. Über ein dichtes Netz von Entwässerungsgräben entwässern sie die Niederungsbereiche und das Ostroher/Süderholmer Moor.

Alle Fließgewässer im Gemeindegebiet sind durch wasserbautechnische Maßnahmen unterschiedlich stark beeinflusst. Längere verrohrte Abschnitte existieren aber nicht. Dennoch müssen die ökologischen Funktionen für den Naturhaushalt als gestört angesehen werden.

In einer durch intensive Nutzung geprägten Kulturlandschaft unterliegen Fließgewässer zahlreichen Beeinträchtigungen. Im folgenden werden allgemeine Anforderungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu biotopverbessernden Maßnahmen sowie zur Unterhaltung von Gräben und Fließgewässern genannt.

Alle Maßnahmen zur Gewässerumgestaltung sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und Aufgabe des zuständigen Sielverbandes. Eingriffe in das Gewässerregime unterhalb der Mittelwasserlinie sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz an ein Planfeststellungsverfahren gebunden und somit häufig nur auf übergemeindlicher Ebene umsetzbar.

#### • Anlage von Uferrandstreifen

Langfristig ist anzustreben, beidseitig von Fließgewässern einen Streifen von mindestens 10 m Breite von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung freizuhalten, einerseits um Nährstoffeinträge in die Gewässer zu reduzieren, andererseits um wieder Lebensräume an den Gewässern zu schaffen.

Die Schaffung von Uferrandstreifen wird im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes gefördert (vgl. Kap. 8.1.1). Notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer durch die zuständigen Wasser- und Bodenverbände bleiben von den genannten Nutzungseinschränkungen unberührt. Auch muß ein 5 m breiter Unterhaltungs-Schutzstreifen nutzbar bleiben.

In der Gemeinde Ostrohe kommen für die Schaffung von Uferrandstreifen vor allem die Broklandsau und die Beek in Frage, die beide wichtige Leitlinien für ein Biotopverbundsystem darstellen. Darüber hinaus sollte die Bedeutung als Lebensraum z. B. durch Pflanzung landschaftstypischer heimischer Gehölze verbessert werden.

Die so über lange Strecken entstehenden Verbundsysteme dienen Tieren und Pflanzen als Wander- und Ausbreitungswege. Für die freiwillige Durchführung der genannten Maßnahmen ist die Zustimmung des unterhaltungspflichtigen Verbandes erforderlich.

- **Anforderungen an Räumung / Unterhaltung**

Gräben und Fließgewässer, die einer Unterhaltungspflicht unterliegen (Verbandsgewässer), müssen zur Aufrechterhaltung ihrer hydraulischen Funktion in gewissen zeitlichen Abständen geräumt werden. Um die Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt in Grenzen zu halten, wird die folgende Vorgehensweise empfohlen:

- soweit der Erhalt des notwendigen Gewässerquerschnitts es zuläßt, alternierende Räumung der beiden Ufer, um eine schnellere Regeneration von Ufervegetation und -fauna zu erreichen
- Eine Grundräumung ist nach Möglichkeit zu vermeiden
- Räumung außerhalb der Vegetationsperiode
- uferbegleitende Gehölze nur in kleineren Abschnitten auf den Stock setzen
- nicht standortgerechte Gehölze entfernen

- **Wasserqualität**

Die Wasserqualität ist generell zu verbessern; das Erreichen der Gewässergüteklasse II (= mäßige Verunreinigung, gute Sauerstoffversorgung, sehr große Artenvielfalt) sollte als Mindestwert angestrebt werden.

Nach der Gewässergütekarte Schleswig-Holstein (Stand 1992) weisen von den untersuchten Fließgewässern in der Gemeinde Ostrohe die Beek und der Feldscheidungstrom die Gewässergüteklasse II auf, die Broklandsau hingegen gilt als mäßig bis kritisch belastet (Gewässergüteklasse II - III). Neuere, vergleichbare Daten liegen nicht vor.

Zur Verbesserung der Wasserqualität ist vor allem der Anschluß aller Einleiter an die Abwasserentsorgung notwendig, ggf. ist der Neu- bzw. Ausbau von Kläranlagen erforderlich. Weiterhin ist der Nährstoffeintrag von den angrenzenden Nutzflächen durch die Anlage von Uferschutzstreifen (s.o.) oder großflächige Extensivierungen zu minimieren.

- **Renaturierung**

Langfristig ist die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer (Renaturierung) anzustreben. Dazu zählen u.a. die folgenden Elemente:

- an das Gefälle angepaßter, geschwungener Gewässerverlauf mit Prall- und Gleithängen
- verschiedenartig ausgeprägtes Flußbett mit unterschiedlichen Wassertiefen, um kleinräumig wechselnde Fließgeschwindigkeiten zu ermöglichen
- Initialpflanzungen zur Entwicklung speziell angepaßter Pflanzengesellschaften

Im Gemeindegebiet von Ostrohe erscheint die Beek für eine Renaturierung besonders geeignet. Zusammen mit einer weitgehenden Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen trägt ein solches Vorhaben maßgeblich zu einer Umsetzung eines lokalen Biotopverbundes bei. Gleichzeitig wird dadurch das Umfeld des südlich anschließenden Ostroher/Süderholmer Moores aus Naturschutzsicht erheblich aufgewertet.

Die Renaturierung von Fließgewässern wird aus Landesmitteln mit bis zu 90 % der Kosten unterstützt (s. Kap. 8.1.3).

### 3.3.8 Knicks, Redder und Feldhecken

Knicks und die ihnen rechtlich gleichgestellten Gehölzstreifen ohne Wall (Feldhecken) sind nach § 15b LNatSchG geschützte Biotope.

Im Zuge von Flurbereinigungen und durch die Modernisierung der Landwirtschaft ist vielerorts in Schleswig-Holstein das ehemals geschlossene Knicknetz stark aufgeweitet worden. In der Gemeinde Ostrohe weist die Geest mit mehr als 80 m/ha ein recht dichtes Knicknetz auf. Die Niederungen und das Ostroher/Süderholmer Moor waren von jeher nahezu knickfrei.

Die linearen Gehölzelemente nehmen in der Landschaft die ökologische Funktion von Waldrändern ein und sind als wesentliche Verbundelemente auf lokaler Ebene zu bewerten.

Knicks unterliegen verschiedenartigen Beeinträchtigungen und Schädigungen. Am häufigsten sind in Ostrohe zu verzeichnen:

- Schäden am Knickwall
- Überalterung des Gehölzbewuchses
- Viehverbiß
- falsche oder unzulängliche Pflegemaßnahmen (u. a. Schlegeln)

Die überwiegende Anzahl der in der Gemeinde Ostrohe vorkommenden Knicks ist als gestört zu bewerten. Meist handelt es sich um relativ artenarme Ausprägungen (z. B. reine Weißdorn-Hecken). Auffällig ist die hohe Zahl der Knicks mit spärlichem oder gar keinem Gehölzbewuchs. Ob diese bepflanzt werden sollen, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Insbesondere gehölzfreien Wällen aus sandigen Substraten kommt eine Bedeutung als Trockenstandort zu. Ehemals typische Pflanzenarten der Geest, wie Heide-Zwergsträucher und Magerrasenarten, finden hier Rückzugsräume. Diese so bewachsenen Wälle sollten aus Sicht des Naturschutzes nicht bepflanzt werden und sind in jedem Fall vor Nährstoffeinträgen zu schützen (s. a. LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 1992b). Knickwälle mit entwickelten Trockenrasen dürfen gemäß Knickerlaß von 1996 [MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (MUNF) 1996] nicht bepflanzt werden.

Erdwälle, die aus Ackeroberboden oder anderen nährstoffreichen Substraten zusammengeschoben wurden, weisen häufig einen Bewuchs aus nährstoffanzeigenden Hochstauden, wie z. B. Brennessel oder Ackerkratzdistel, auf. Derart bewachsene Wälle würden aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes durch eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Gehölzarten ökologisch aufgewertet.

#### • Pflege- und Schutzmaßnahmen

Um die ökologischen Funktionen von Knicks zu erhalten, sind bestehende Beeinträchtigungen zu mindern bzw. zu vermeiden. Voraussetzungen für eine optimale Entwicklung der Knicks bieten die im folgenden genannten Grundsätze (s. a. Knickerlaß des MUNF 1996):

- Die Bewirtschaftung der benachbarten Flächen darf nicht bis an den Knickfuß heran erfolgen. Es ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Bei angrenzenden Weiden ist zusätzlich ein Zaun zu setzen, um Anweidung und Viehvertritt am Knickfuß auszuschließen.
- Knicks und Feldhecken sollen sich aus einheimischen Arten zusammensetzen. Exoten (Ziergehölze und -sträucher) sind zu entfernen.
- Mit Ausnahme eines "Auf-den-Stock-Setzens" (Knicken) im Abstand von 8 - 15 Jahren sollen sich die Gehölze ungestört entwickeln können.
- Das Knicken ist oberhalb des Wurzelstockes in ca. 15 - 20 cm Höhe vorzunehmen.
- Für Nachpflanzungen im Knick sind ausschließlich heimische Arten zu verwenden.
- Knickpflingemaßnahmen (Knicken, Rückschnitt) dürfen wegen des Brutvogelschutzes nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. März erfolgen.

- Die Knickwälle sollten nach dem Knicken ausgebessert ("aufgesetzt", "gewallt") werden.
  - Die Ablage von Reisig auf dem Knickwall ist zu vermeiden, da der Neuaustrieb behindert und das Wachstum von Brennesseln gefördert wird.
  - Das *"übermäßige seitliche und das horizontale Abschneiden des Knicks und die damit verbundene Reduzierung des Lebensraumes Knick"* sind laut Knickerlaß verboten. Das Abschneiden von Ästen und Zweigen in 1 m Abstand vor dem Knickfuß ist hingegen ganzjährig erlaubt.
- **Neuanlage**  
Bei der Neuanlage von Knicks sind folgende Empfehlungen zu beachten:
    - Der Wall sollte mindestens 2.5 m an der Basis und 1.5 m in Höhe der Krone breit sein.
    - Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
    - Der Einsatz von zuchttechnisch verändertem Pflanzgut ist zu vermeiden.
    - In den ersten Jahren ist eine Einzäunung gegen Wildverbiss vorzunehmen.

### 3.3.9 Rand- und Saumbiotope

Zu den Rand- und Saumbiotopen zählen z. B. vergraste Wege, Böschungen und Säume an Verkehrsflächen. Wildkrautsäume werden von Arten der Wiesengesellschaften, der Ruderalfluren und der Ackerwildkrautfluren besiedelt. Diese linear ausgebildeten Strukturen sind ähnlich wie kleinere Fließgewässer oder Knicks als Bestandteile eines Biotopverbundes auf lokaler Ebene anzusehen. Sie bieten Tier- und Pflanzenarten Nahrungs- und Rückzugsräume, die in einer von Intensivnutzung geprägten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

Die Einrichtung von ungenutzten Randstreifen entlang von Gräben, Straßen und Wegen ist in der Gemeinde Ostrohe vor allem in den an naturnahen Elementen armen Niederungen notwendig.

#### **Straßen- und Wegränder**

Bei der Pflege von Straßen- und Wegrändern ist deren Bedeutung für den Biotopverbund zu berücksichtigen. Insbesondere an wenig frequentierten Gemeindestraßen sind Pflegemaßnahmen im Interesse des Naturschutzes auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Mit zunehmender Entfernung vom Straßenrand ist eine gestufte Abnahme der Pflegeintensität anzustreben. Ziel ist die Schaffung einer möglichst großen Habitatvielfalt. Dies kann über die im folgenden genannten, verschiedenen Pflegezonen erreicht werden:

- Im Intensivbereich (Zone I, dem Bankett) erfolgt pro Jahr eine dreimalige Mahd, wobei zuerst die Ränder der stark befahrenen und später die der weniger frequentierten Straßen zu mähen sind. Damit werden die Folgen des aus ökologischer Sicht zu frühen Mahdtermins etwas gemindert.
- In der Wiesenzone (Zone II) wird ein- bis zweimal jährlich gemäht, das erste Mal nicht vor Mitte Juli, das zweite Mal nicht vor Mitte September. Bei nur einmaliger Mahd sind die Monate Juli und August empfehlenswert,
- Im Bereich der Ruderal- und Hochstaudenfluren (Zone III) bzw. des Gehölzsaums kann das Mähen alle 2 - 3 Jahre erfolgen oder sogar völlig unterbleiben. Der geeignete Mahdzeitpunkt liegt im Herbst.

Mit Rücksicht auf die Fauna und um die Habitatvielfalt zu fördern, soll die Mahd großer Flächen zum gleichen Zeitpunkt vermieden werden. Stattdessen ist eine Staffelung des Mahdzeitpunktes vorzunehmen. Die Schnitthöhe sollte mindestens 10 cm über der Bodenoberfläche liegen. Aus Sicht des Artenschutzes sind Balkenmäher vorzuziehen, da Saugmäher schwere Störungen der Insektenpopulationen hervorrufen.

### **Böschungen**

Böschungen sind wie die Ruderal- und Hochstaudenfluren (Zone III) der Straßenränder zu behandeln. Entwicklungsziel ist eine locker mit Gebüsch- und Gehölzgruppen bestandene, möglichst magere Brachfläche. Gehölze, die sich auf natürlichem Wege angesiedelt haben, können bei der gelegentlichen Mahd stengelgelassen werden, insbesondere dort, wo Sicht- und Lärmschutz eine Rolle spielen.

### **Befestigung von Wegen**

Mit der Art der Befestigung wird die Bedeutung eines Weges für den Naturhaushalt maßgeblich beeinflusst. Entscheidend ist nicht allein die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwässern, sondern deren Bedeutung für die Lebensraumvielfalt in der Agrarlandschaft insgesamt. Zahlreiche Tierarten sind auf Bereiche offenen Bodens angewiesen bzw. profitieren davon. Pfützen auf lehmigen Feldwegen ersetzen offene, lehmige Uferbereiche von Fließgewässern. Sandige Rohböden bieten trockenheit- und wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten Lebensräume.

Asphaltierte bzw. betonierte Wege sind für den überwiegenden Teil der flugunfähigen Wirbellosenfauna ein unüberwindliches Hindernis. Die Tiere nehmen den Untergrund nicht an, weil sie darauf die Orientierung verlieren.

Die Belastung des Naturhaushaltes durch Wege nimmt in der Reihenfolge

- unbefestigter Weg (Schlaglöcher mit Grobschutt aufgefüllt),
- Fahrbahn mit Betonspurplatten bzw. mit Rasengittersteinen,
- wassergebundene Decke,
- Asphaltdecke

zu.

Im Außenbereich sollten die Fahrspuren mit Betonspurplatten oder Rasengittersteinen versehen werden. In den Ortslagen (Innenbereich) sind wassergebundene oder mit Verbundsteinpflasterung versehene Wege brauchbare planerische Lösungen.

Eine weitere Versiegelung von Wegen in der "freien" Landschaft ist zu vermeiden bzw. auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken. Innerorts sind die noch vorhandenen unbefestigten Randstreifen und Fußwege mit wassergebundener Decke zu erhalten. Die Entsiegelung z. B. von Parkplätzen ist zu prüfen.

### 3.4 EMPFEHLUNGEN ZUR EXTENSIVIERUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZFLÄCHEN

Grundsätzlich ist eine Verminderung der Nutzungsintensität (nicht nur in der Landwirtschaft!) überall dort angebracht, wo durch intensive Nutzung Potentiale des Naturhaushaltes gefährdet werden. Aus Sicht der Landwirtschaft besonders zu beachten ist eine Anpassung der Wirtschaftsweise an die Bodenverhältnisse sowie der Schutz von Oberflächengewässern und des Grundwassers.

In der Gemeinde Ostrohe sind die armen, sandigen Böden der Geest für eine Ackernutzung nur eingeschränkt geeignet. Die erforderlichen hohen Düngergaben stellen aufgrund der hohen Durchlässigkeit der Sandböden eine potentielle Gefährdung für das Grundwasser dar. Auf stärker geneigten Hängen ist zudem das Risiko für Bodenabspülungen erhöht. Für die empfindlichen Niedermoorböden in den Niederungen ergeben sich Gefährdungen weniger durch die Art der Nutzung (Grünlandwirtschaft) als vielmehr durch die intensive Entwässerung. Diese führt zu einer Mineralisierung (Vererdung) des Bodens und damit zu Bodensackungen, die langfristig die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen in Frage stellen.

In den genannten Bereichen sind Extensivierungen landwirtschaftlicher Nutzflächen besonders geeignete Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Naturhaushaltes.

Unter Naturschutzgesichtspunkten ist die Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen in den für den Aufbau eines Biotopverbundsystemes vorgesehenen Bereichen besonders zu empfehlen. Neben dem Schwerpunktbereich Ostroher/Süderholmer Moor zählen hierzu in der Gemeinde Ostrohe vor allem große Teile der Broklandsau-Niederung, die auf regionaler Planungsebene als Hauptverbundachse vorgesehen sind. Daneben sind Extensivierungen auch in den übrigen Niederungsbereichen (z. B. Niederung der Beek) der Gemeinde eine sinnvolle Maßnahme. Sie können hier zum Aufbau lokaler Verbundachsen beitragen.

Bei der Extensivierung von Niederungen stehen dabei im Vordergrund:

- Schutz wertvoller Feuchtbiotop
- Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland
- Schutz der empfindlichen Niedermoorböden
- Schutz angrenzender Gewässer

In den trockenen Bereichen sind die Ziele der Extensivierung:

- Reduzierung des Nährstoffeintrags in benachbarte Biotop
- Förderung der Artenvielfalt durch geringe Nutzungsintensität
- Grundwasserschutz

**Die Aussagen des Landschaftsplanes zur empfohlenen Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen sind für die Grundeigentümer ohne Bindung.** Eine Umsetzung von Maßnahmen kann nur auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Landeigentümern und -nutzern erfolgen.

Berücksichtigung finden die Empfehlungen des Landschaftsplanes lediglich bei der Suche nach Ausgleichsflächen (vgl. Kap. 4.3) und bei der Aufnahme in Förderprogramme, sofern hierfür keine anderen Voraussetzungen gegeben sind.

## 4 BESIEDELTEN BEREICH

Wie in Kap. 1.1 bereits ausgeführt, ist der Landschaftsplan für eine Geltungsdauer von etwa 10 bis 15 Jahren angelegt. Daher muß auch die zukünftige Ortsentwicklung der Gemeinde besondere Berücksichtigung finden. Neue Siedlungsbereiche sind immer mit Landschaftsverbrauch und einer nachhaltigen Beeinflussung des Landschafts- und Ortsbildes verbunden. Ein Landschaftsplan hat nach § 6a LNatSchG und als Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan (§ 1 BauGB - Berücksichtigung von Belangen des Umwelt- und Naturschutzes, Schutz der Faktoren des Naturhaushaltes) diese Belange mit zu behandeln und darzustellen.

### 4.1 Leitlinien der Siedlungsentwicklung

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch innerhalb von Siedlungsflächen ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Der § 1 Abs. 1 BNatSchG bestimmt:

*"Natur und Landschaft sind im unbesiedelten und besiedelten Bereich so zu schützen, zu entwickeln und zu pflegen, daß*

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes*
- die Nutzbarkeit der Naturgüter,*
- die Pflanzen und Tierwelt sowie*
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft*

*als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."*

Im § 1 Abs. 2 LNatSchG werden für das Land Schleswig-Holstein weitere Grundsätze des Naturschutzes definiert. Bezogen auf den Siedlungsraum werden folgende Zielvorstellungen formuliert:

- Sparsamer Flächen- und Landschaftsverbrauch (Vorrang einer Bebauung im Innenbereich vor dem Außenbereich); Ausbau vor Neubau von Straßen oder Energietrassen; Wiedernutzung oder Renaturierung von Gewerbe-, Industrie und Infrastrukturflächen; Renaturierung von Eingriffen durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
- Schutz von Boden, Luft und Klima, durch Minimierung bzw. Vermeidung von Verunreinigungen und Lärm, erforderlichenfalls Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; Erhalt, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Gebieten mit günstiger kleinklimatischer Wirkung, insbesondere Frischluftbahnen;
- Schutz und Entwicklung des Landschaftsbildes durch Anpassung baulicher Anlagen an die gegebene Landschaftsstruktur, insbesondere sollten natürliche und künstliche Abgrenzungen zwischen Ortschaften und der freien Landschaft nicht mit baulichen Anlagen überschritten werden;
- Erhalt historischer Kulturlandschaften bzw. -teile sowie auch die Umgebung von geschützten oder schutzwürdigen Kulturdenkmalen, die in Beziehung zur Umgebung stehen.

#### 4.1.1 Alter Ortskern

Der alte Ortskern im südöstlichen Geestbereich weist noch einen überwiegend dörflichen, ländlichen Charakter auf. Er wird geprägt durch landwirtschaftliche Gebäude und Einzelhäuser mit z.T. größeren Hof- und Grünflächen.

Als charakteristisch für das Ortsbild ist der Bereich um die Gaststätte "Pohns" mit einem Teil des ehemaligen Dorfbingers und den umgebenden Gebäuden und Freiflächen anzusehen.

Die planerischen Leitlinien zielen auf den Schutz und den Erhalt des dörflichen Charakters dieses Siedlungsbereiches ab. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Charakter eines Dorfes von der Beschäftigung und der handwerklichen Tätigkeit seiner Bewohner entscheidend geprägt wird. Gerade in diesem Bereich hat jedoch in den letzten Jahrzehnten ein tiefgreifender Wandel stattgefunden. Folglich darf bei Planungen der o. g. Begriff Schutz nicht im Sinne von Restauration früherer Verhältnisse (was ohnehin unmöglich ist) oder starrem Festhalten am Status quo verstanden werden. Vielmehr sind durch die Gemeinde Weichen für die weitere Entwicklung zu stellen.

Dem Leitbild entsprechende und somit erwünschte Entwicklungen sind nach Möglichkeit zu fördern. Gleichzeitig muß mit geeigneten Mitteln unerwünschten oder zweifelhaften Entwicklungen entgegengewirkt werden.

Bei der Planung gilt es somit als vordringlich, Entwicklungen zu vermeiden, die die derzeitige Ausprägung des alten Dorfkernes soweit verändern, daß seine Eigenart verloren geht und durch das alltägliche Erscheinungsbild typischer Stadtrandgemeinden (sog. "Schlafstädte" mit einheitlichem Grundriß und Einzelhausbebauung) ersetzt wird.

Folgende Gesichtspunkte sollten bei künftigen Planungen im Bereich des alten Ortskernes berücksichtigt werden:

- keine Bebauungsverdichtung, um den hohen Anteil an Freiflächen zu erhalten
- keine Zulassung von Neubauten, die sich in Form, Material und Dimensionen stark von den bestehenden dorftypischen Gebäuden unterscheiden (verbindliche Festsetzungen in der Bauleitplanung)
- Erhalt der alten Bausubstanz, ggf. durch Umnutzung der Gebäude (z. B. Umwandlung von Stallanlagen)
- Möglichkeiten der Entsiegelung von Verkehrsflächen prüfen
- Förderung von extensiv genutzten Freiflächen auf den Grundstücken
- ausschließliche Verwendung heimischer Arten bei der Gestaltung von öffentlichen Grünflächen
- Förderung der Neuanlage von Obstbaumwiesen im Rahmen der Gestaltung öffentlicher Grünflächen oder als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme in Bereichen mit einer vorgesehenen Bebauungsplanung
- Erhalt bzw. Förderung der Neuanlage von Hofkoppeln mit extensiver Weidenutzung
- Erhalt und Schutz des Großbaumbestandes
- Neuanpflanzungen von Bäumen zur Bestandsergänzung und -verjüngung unter Orientierung an der Artenzusammensetzung des vorhandenen Altbaumbestandes
- Erhalt und Erweiterung des ehemaligen Angers zur Bewahrung eines typisch dörflichen Elementes

#### 4.1.2 Ältere Einzelhaussiedlungen

Im Zuge der Siedlungserweiterung entstanden in den 50er und 60er Jahren zwei voneinander getrennte Einzelhaussiedlungen. Die eine befindet sich südlich des alten Ortskerns, die andere entwickelte sich entlang der Kreisstraße 43 in nordwestlicher Richtung (Am Steenoben).

Der Charakter dieser modernen Siedlungsbereiche unterscheidet sich von dem des alten Ortskerns durch die regelmäßigeren Anlage der Grundstücksflächen, die höhere Bebauungsverdichtung sowie einen geringeren Anteil an naturnahen Kleinstrukturen. Auf den Freiflächen dominieren überwiegend Nadelgehölze und nicht heimische bzw. züchterisch stark veränderte Pflanzen (Kultursorten). Als Planungsgrundsätze für die Entwicklung der älteren Einzelhaussiedlungen sollten beachtet werden:

- Abgrenzung der baulichen Entwicklung (Siedlungserweiterung) in Richtung des Niederungsbereiches der Beek
- keine Bebauungsverdichtung, Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung
- Verbesserung der Landschaftseinbindung durch Eingrünungsmaßnahmen
- Erhöhung des Struktureichtums durch Neuanlage von linearen Landschaftselementen (Knicks, Baumreihen)
- Förderung strukturreicher, dorftypischer Nutzgärten

#### 4.1.3 Jüngere Einzelhaussiedlungen

Seit den 70er Jahren kommt es zu einer stetigen Siedlungsausweitung besonders im Bereich der Straßen "Am Spanngrund" und "Neue Straße". Zunächst entstanden Einzelhäuser als einzeilige Bebauung entlang der genannten Straßen. In jüngerer Zeit konzentriert sich das Baugeschehen auf durch neue Erschließungsstraßen angebundene Bereiche östlich der "Neuen Straße" ("Bronkweg", "Redder") und nördlich der Straße "Am Spanngrund" (B-Plan-Gebiet Nr. 3).

Die Siedlungen sind durch eine gleichmäßige Anlage von Grundstücken und Verkehrsflächen sowie eine strukturarme, uniforme Ausprägung der Gärten charakterisiert. Landschaftstypische Merkmale sind kaum vorhanden.

Bei der Anlage und Planung weiterer Einzelhaussiedlungen sollten die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:

- Anpassung der Bauweise an bestehende dorftypische Formen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren
- unterschiedliche Dimensionierung der Grundstücke
- Versickerung des Niederschlagswassers im Siedlungsbereich
- in Teilbereichen Verzicht auf Versiegelung der Verkehrswege
- Berücksichtigung von Großbäumen bei der Verkehrsplanung
- Einbeziehung von Strukturelementen der "freien" Landschaft
- Förderung einer strukturreichen Ausprägung der Gärten

#### 4.2 Flächen für eine mögliche Siedlungserweiterung

Die Entscheidung über die Ausweisung von Bauland trifft die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG ist umgehend ein Landschaftsplan aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können. Für Teilbereiche, die eine vertiefende Darstellung erfordern, ist außerdem ein Grünordnungsplan aufzustellen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG).

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB entscheidet die Gemeinde "ob und ggf. wie sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Inhalte des Landschafts- oder Grünordnungsplanes berücksichtigt" (Kap. 2.5 im gemeinsamen Runderlaß des Innenministeriums und des Ministeriums für Natur, Umwelt und Forsten vom 3.7.1998). Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden oder andere Belange im Range vorgehen (§ 4 Abs. 3 LNatSchG).

Der Landschaftsplan bewertet die Risiken hinsichtlich einer möglichen Bebauung auf den Naturhaushalt auf der Grundlage der vorliegenden Bestandsaufnahmen und ergänzender Informationen. Die diesbezüglichen Aussagen sind als Abwägungsgrundlage für die Berücksichtigung von Belan-

gen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Auswahl von Siedlungserweiterungsflächen zu sehen.

#### 4.2.1 Anforderungen übergeordneter Planungen und Gesetze

##### Aussagen des Regionalplanes

Die Gemeinde Ostrohe gehört zum Nahbereich der Kreisstadt Heide. Als Gemeindefunktionen wurden als Hauptfunktion Wohnen und als Nebenfunktion Gewerbe/Dienstleistungen festgelegt. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Siedlungsgebiet um das Mittelzentrum Heide, gehört eine vorausschauende Planung von Siedlungserweiterungsflächen - innerhalb des im Landesraumordnungsplan festgelegten Rahmens - zu den vorrangigen Aufgaben der Gemeinde.

##### Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LNatSchG)

Nach § 7 Abs. 2 LNatSchG gelten "die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen, von Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen" als Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 7a LNatSchG genehmigungspflichtig sind.

Hauptkriterium für die durch Siedlung bzw. Siedlungserweiterungen hervorgerufene Beeinträchtigungen ist neben dem Flächenverbrauch die damit verbundene Bodenversiegelung, die unter anderem den völligen Verlust von Boden und seiner Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt bedeutet. Weitere Beeinträchtigungen treten zudem bei den Schutzgütern Wasser (Verlust /Verringerung der Grundwasserneubildung), Klima/Luft (lokalklimatische Veränderungen), Arten und Biotope (Verlust von Lebensraum), Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung (anthropogen bestimmte Überformung der Landschaft) auf. Außerdem können angrenzende Biotope und Landschaftsräume beeinträchtigt werden.

Das Ausmaß des Eingriffs und die Folgen für Natur und Landschaft sind abhängig von der Beschaffenheit des Standortes, seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie seiner Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen. Eine Inanspruchnahme besonders empfindlicher, seltener oder für das Landschaftsbild wertvoller Bereiche wird durch gesetzliche Vorgaben bzw. Erlasse entweder ausgeschlossen, beschränkt oder mit hohen Leistungen für Ausgleich und Ersatz verknüpft. Die zuständigen Behörden können bei besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen erteilen. Zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz gehören u. a.:

- Gebiete, die Standort geschützter oder bedrohter Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen sind (vgl. auch § 24 LNatSchG),
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ("Vorrangige Flächen für den Naturschutz" im Sinne § 15 Abs. 1 LNatSchG),
- Gebiete, die an solche Standorte angrenzen (Biotopverbundflächen),
- Gebiete mit hohen Grundwasserständen (Feuchtgebiete, Niederungen),
- Uferbereiche von Seen und Fließgewässern (Erholungsschutzstreifen nach § 11 LNatSchG),
- Wälder (Landeswaldgesetz) und
- Gebiete von besonderer Bedeutung für die Schönheit und den Charakter der Landschaft, insbesondere Gebiete mit hoher Reliefenergie (Hangbereiche, Kuppen, Täler) (§ 1 BNatSchG).

##### Anforderungen der Landesplanung

Die Anforderungen der Landesplanung an die bauliche Entwicklung sind im Landesraumordnungsplan dargestellt. Die Grundsätze für die Entwicklung der Siedlungen im ländlichen Raum lauten vereinfacht ausgedrückt:

- Vermeidung einer Zersiedlung der Landschaft

- Wachstum nur in dem Maße, wie er sich aus dem örtlichen Bedarf ergibt, sofern im Regionalplan keine anderen Funktionen vorgesehen sind (von diesem Grundsatz kann in begrenztem Maße abgewichen werden, sofern damit keine Zersiedlung der Landschaft einhergeht und keine unangemessen hohen Erschließungskosten entstehen).

Die Anforderungen der Landesplanung bedeuten konkret, daß

- die neu auszuweisenden Bebauungsgebiete an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile angebunden werden sollen,
- Splitter- und Streusiedlungen nicht verfestigt und vergrößert werden sollen und
- eine Ortserweiterung entlang der Durchgangsstraßen (bandartige Siedlungsentwicklung) zu vermeiden ist.

#### **Abstand von lärm- und geruchsemitterendem Gewerbe**

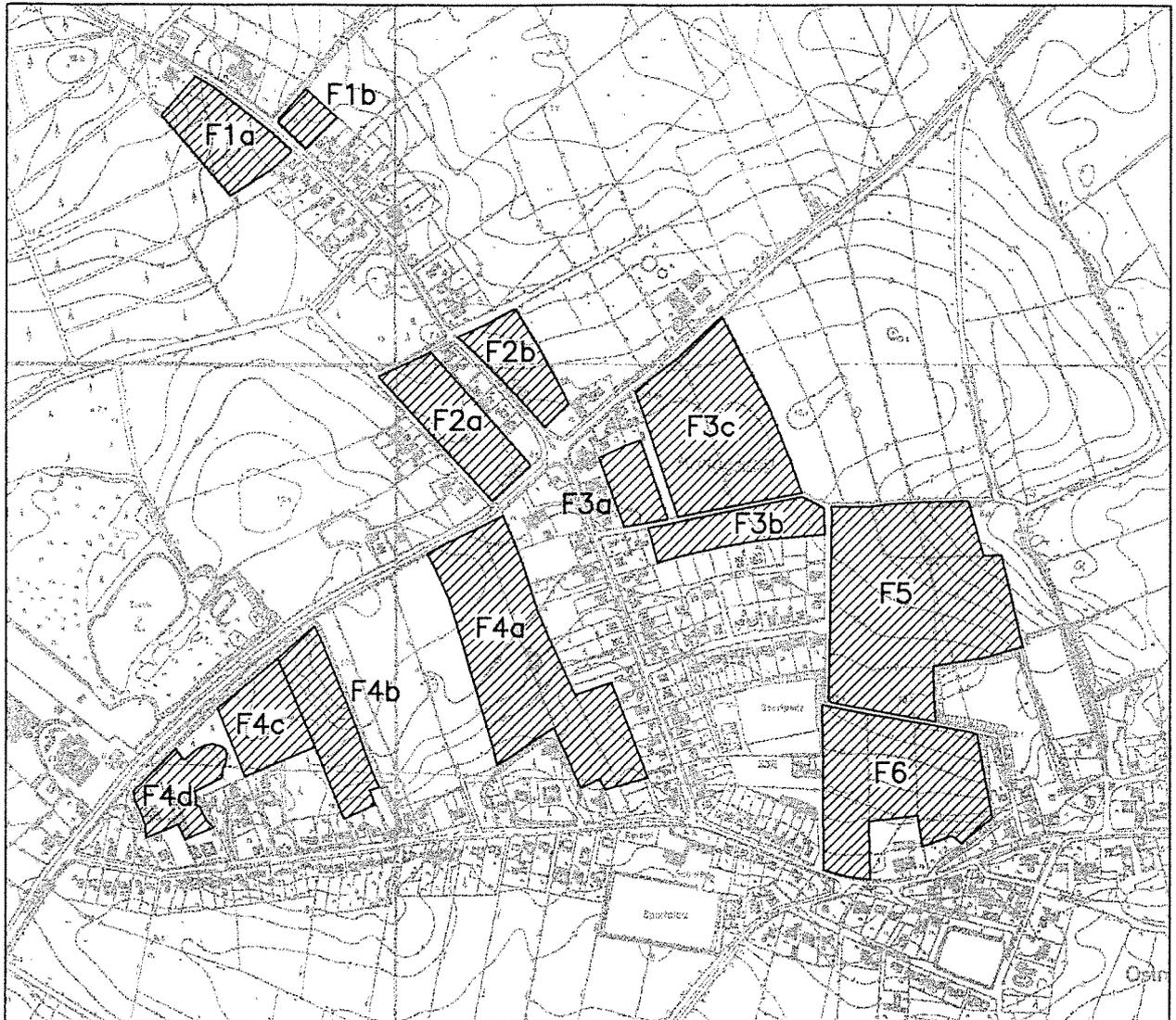
Für Betriebe mit Schweine-Intensivhaltung ist der Mindestabstand zur Wohnbebauung per Erlaß geregelt. Im übrigen sind die einzuhaltenden Mindestabstände zu Lärm- und Geruchsquellen nicht verbindlich vorgegeben, sondern im Einzelfall zu ermitteln. Um Konflikte zu vermeiden, eine hohe Wohnqualität zu gewährleisten und gleichzeitig die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben nicht zu blockieren, sollte jedoch, unabhängig von den gesetzlichen Forderungen, bei Wohnbaugebieten generell auf ausreichenden Abstand zu Lärm- und Geruchsquellen geachtet werden.

### **4.2.2 Bewertung**

Die naturräumlichen Gegebenheiten und die Berücksichtigung der in den Kap. 4.2 und 4.2.1 genannten Anforderungen bedingen für die Gemeinde eine Beschränkung künftiger Siedlungserweiterungen auf die Ortslage Ostrohe.

Die in der Gemeinde zur Diskussion stehenden Siedlungserweiterungsflächen (F 1 - F 6, vgl. Abb. 1) werden im folgenden aus landschaftsplanerischer Sicht hinsichtlich der sich aus einer Bebauung ergebenden Risiken für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze der Landesplanung und der Ortsentwicklung bewertet. Die Ergebnisse sind in der Tabelle 2 zusammengefaßt. Die Bewertung erfolgt nach der Methode der vereinfachten ökologischen Risikoanalyse. Sie kann nicht eine Prüfung und endgültige Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung als zuständige Fachplanung ersetzen.

**Die Bewertung der in Zahl und Größe umfangreichen Flächen für potentielle Baugebiete im Landschaftsplan bedeutet nicht, daß die Gemeinde Ostrohe auf allen diesen Flächen Bauland ausweisen wird. Die diesbezügliche Entscheidung wird erst im Flächennutzungsplan getroffen.**



**Abb. 1:**

Potentielle Flächen für eine Siedlungserweiterung nach Vorüberlegungen der Gemeinde Ostrohe

F1 - F7: Flächennummern (vgl. Tab. 2)

Tab. 2: Bewertung potentieller Siedlungserweiterungsflächen

## Bewertung des Vorhabens aus Sicht des Naturschutzes/der Landschaftspflege

- 1 = geringes Risiko/geringe Beeinträchtigung  
 2 = mittleres Risiko/mittlere Beeinträchtigung  
 3 = hohes Risiko/hohe Beeinträchtigung

Flächen Nr. (vgl. Abb. 1)	Arten und Biotope (mit Angaben zum Bestand)	Boden/Wasserhaushalt	Landschaftsbild/Ortsbild	Gesamtbewertung, ergänzende Hinweise
<b>F1a</b>	1-2 Intensivgrünland. Westlich angrenzend Nadelwald	1-2 Fließerde über Sand (schwach ausgeprägter Eisenhumuspodsol). Hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Ortterbildungen.	2-3 Anschließend an vorhandene Bebauung entlang der Kreisstraße. Bandartige Siedlungsentwicklung. Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	<b>mittleres Risiko</b> Verfestigung der vorhandenen bandartigen Siedlungsentwicklung. Zum Wald ist ein Abstand von 30m einzuhalten.
<b>F1b</b>	1 Intensivgrünland	1-2 Fließerde über Sand (schwach ausgeprägter Eisenhumuspodsol). Hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Ortterbildungen.	2-3 Anschließend an vorhandene Bebauung entlang der Kreisstraße. Bandartige Siedlungsentwicklung. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimierbar.	<b>mittleres Risiko</b> Bebauung ist als Verfestigung der vorhandenen bandartigen Siedlungsentwicklung zu bewerten.
<b>F2a</b>	2 Intensivgrünland. Nördliche Teilfläche mit Verdacht auf Status gemäß § 7 (2) 9 LNatSchG. Westlich angrenzend Knick, nördlich angrenzend Mischwald.	1-2 Fließerde über Sand, schwach podsoliert. Im Norden angrenzend Grundwasserböden. Hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Ortterbildung möglich.	2 Anschließend an vorhandene Bebauung. Verdacht auf bandartige Siedlungsentwicklung. Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	<b>mittleres Risiko</b> Ggf. höherer Ausgleichsaufwand für Eingriff in Feuchgrünland gemäß § 7 (2) 9 LNatSchG erforderlich. Zum Wald ist ein Abstand von 30m einzuhalten. Lärmschutzmaßnahmen entlang der L150 erforderlich.
<b>F2b</b>	1 Intensivgrünland	1-2 Fließerde über Sand, schwach podsoliert. Hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Ortterbildung möglich.	2-3 Anschließend an vorhandene Bebauung entlang der Kreisstraße. Bandartige Siedlungsentwicklung. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimierbar.	<b>mittleres Risiko</b> Verfestigung der vorhandenen bandartigen Siedlungsentwicklung. Möglicher Standort für Gewerbeansiedlung.
<b>F3a</b>	1-2 Intensivgrünland. Östlich und südlich angrenzend Knicks	1-2 Fließerde über Sand, schwach podsoliert. Hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Ortterbildung möglich.	1-2 Anschließend an vorhandene Bebauung. Angrenzend landwirtschaftlicher Betrieb. Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	<b>geringes - mittleres Risiko</b> Bei einer Bebauung der östlich angrenzenden Fläche F3c wird ein Erhalt als Freifläche empfohlen.
<b>F3b</b>	1-2 Intensivgrünland. Nördlich und östlich angrenzend Knicks bzw. Feldhecken	1-2 Fließerde über Sand, schwach podsoliert, teilweise leicht lehmig. Meist hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Ortterbildung möglich.	1 Anschließend an vorhandene Bebauung. Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	<b>geringes - mittleres Risiko</b> Entwicklungsmöglichkeiten des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes dürfen nicht eingeschränkt werden.

	Arten und Biotope (mit Angaben zum Bestand)	Boden/Wasserhaushalt	Landschaftsbild/Ortsbild	Gesamtbewertung, ergänzende Hinweise
<b>F3b</b>	1-2 Intensivgrünland, Nördlich und östlich angrenzend Knicks bzw. Feldhecken	1-2 Fließerde über Sand, schwach podsoliert, teilweise leicht lehmig. Meist hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Ortterdebildung möglich.	1 Anschließend an vorhandene Bebauung. Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	geringes - mittleres Risiko Entwicklungsmöglichkeiten des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes dürfen nicht eingeschränkt werden.
<b>F3c</b>	1-2 Intensivgrünland und Acker. Angrenzend und in der Fläche Knicks.	1-2 Fließerde über Sand, schwach podsoliert, teilweise leicht lehmig. Meist hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Ortterdebildung möglich.	1-2 Anschließend an vorhandene Bebauung. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimierbar.	geringes - mittleres Risiko Es wird empfohlen nur die südliche Teilhälfte zu bebauen. Lärmschutzmaßnahmen entlang der L150 erforderlich.
<b>F4a</b>	1-2 Intensivgrünland und Acker. Angrenzend und in der Fläche Knicks.	1-2 Fließerde über Sand teilweise über Geschiebelehm, schwach podsoliert. Meist hohe Wasserdurchlässigkeit, schwache Ortterdebildung möglich.	1-2 Arrondierung der Ortslage. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering, da bereits stark vorbelastet.	geringes - mittleres Risiko Lärmschutzmaßnahmen entlang der L150 erforderlich.
<b>F4b</b>	2-3 Magergrünland trockener Standorte. Angrenzend Knicks (Westen), Steilhänge (Norden, Osten) und Nadelwald (Südwesten).	1-2 Abgrabung von Sand und Kies. Hohe Wasserdurchlässigkeit.	1-2 Westlich anschließend an vorhandenes Neubaugebiet. Trotz Hanglage geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da kaum einsehbar.	mittleres - hohes Risiko Fläche mit höherer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Bei einer Bebauung ist ein besonderer Ausgleich erforderlich. Zum Wald ist ein Abstand von 30m einzuhalten. Die Fläche sollte nicht vorrangig bebaut werden.
<b>F4c</b>	2-3 Ackerbrache. Angrenzend Steilhang (Norden), Knick (Osten) und Nadelwald (Westen, Südosten).	1-2 Abgrabung von Sand und Kies. Hohe Wasserdurchlässigkeit.	2 Anschließend an vorhandene Bebauung. Schwinge Erschließung. Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	mittleres - hohes Risiko Fläche mit potentiell höher Bedeutung für den Biotopschutz. Die erforderlichen Schutzabstände zu den Waldflächen engen die möglichen Bauflächen stark ein. Die Fläche sollte nicht vorrangig bebaut werden.
<b>F4d</b>	1-2 Junge Gewerbebrache. Im Norden angrenzend Steilhang. Im Westen angrenzend Nadelwald.	1-2 Abgrabung von Sand und Kies. Hohe Wasserdurchlässigkeit.	1-2 Anschließend an vorhandene Bebauung Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	geringes - mittleres Risiko Zum Wald ist ein Abstand von 30m einzuhalten. Möglicher Standort für Gewerbeansiedlung.
<b>F5</b>	1-2 Intensivgrünland und Acker. Kleinere Teilfläche im Nordosten mit Verdacht auf Status gemäß § 7 (2) 9 LNatSchG. In der Fläche Knicks und 3 Tümpel. Angrenzend Knicks und Steilhänge.	1-2 Fließerde über Sand, schwach podsoliert. Hohe Wasserdurchlässigkeit. Im nordöstlichen Teilbereich Staunässe möglich.	1-2 Anschließend an die im Zusammenhang bebaute Ortslage. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch sorgfältige Eingrünung minimierbar.	geringes - mittleres Risiko Erhalt und Schutz der vorhandenen Knicks und Kleingewässer. Es wird empfohlen, die Bebauung auf die vom Acker eingenommene westliche Teilfläche zu beschränken.
<b>F6</b>	1-2 Acker und Intensivgrünland. In der Fläche und angrenzend Knicks. Im Osten angrenzender Steilhang.	1-2 Fließerde über Sand, schwach podsoliert. Hohe Wasserdurchlässigkeit.	1-2 Arrondierung der Ortslage. Besondere Maßnahmen zur Abgrenzung gegenüber dem alten Ortskern erforderlich. Ansonsten geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	geringes - mittleres Risiko Erhalt und Schutz der vorhandenen Knicks. Es wird empfohlen, die Bebauung auf die westliche Teilhälfte zu konzentrieren.

Aus landschaftsplanerischer Sicht kommen für eine Siedlungserweiterung in erster Linie die mit einem geringen - mittleren Risiko bewerteten Flächen im Kringelkrug (**F3a**, **F3b**, **F3c**), im Spanngrund (**F4a**, **F4d**) und östlich der Bebauung am Bronkweg und des Sportplatzes (**F5**, **F6**) in Frage.

Die genannten Flächen werden in der Planungskarte, unter Berücksichtigung der in der Tabelle 2 gegebenen Empfehlungen, dargestellt.

Für die Flächen nördlich der L 150 entlang der Kreisstraße nach Weddingstedt, bestehen Risiken weniger in landschaftsökologischer als vielmehr in Hinsicht auf eine geordnete Siedlungsentwicklung. Nach den Grundsätzen der Landesplanung ist eine Bebauung in diesem Bereich als eine Verfestigung bandartiger Siedlungsstrukturen zu werten, die vermieden werden soll (vgl. Kap. 4.2.1). Die Flächen F4b und F4c im Spanngrund weisen auch aufgrund angrenzender geschützter Landschaftsbestandteile (Steilhänge) eine höhere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Bei einer Bebauung ist daher mit umfangreichen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen zu rechnen.

Die Bewertung der Flächen mit einem höheren Risiko aus landschaftsplanerischer Sicht bedeutet nicht, daß diese Flächen nicht bebaut werden dürfen. In der Abwägung mit anderen Belangen können die genannten Risiken durchaus nachrangig bewertet werden, ggf. ist dann aber ein höherer Ausgleich erforderlich.

Mit den vorgeschlagenen Bauflächen kann eine Versorgung der Gemeinde mit Bauflächen über den Geltungszeitraum von 10 - 15 Jahren des Landschaftsplanes hinaus gewährleistet werden.

Mit Ausnahme der Fläche **F4d** sind die Flächen vor allem für eine Wohnbebauung gedacht. Für größere Gewerbeflächen besteht kein Bedarf. Auch bisher weist die Gemeinde nur wenige, überwiegend am lokalen Bedarf orientierte, kleinere Gewerbebetriebe auf. Einziges größeres Unternehmen ist das an der L 150 gelegene Betonwerk an der westlichen Gemeindegrenze. Ansiedlungsmöglichkeiten für kleinere Gewerbebetriebe ergeben sich z. B. aus der Nutzungsaufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben oder dem Flächenrecycling ehemals genutzter gewerblicher Flächen ("Alte Färberei"). Insbesondere im alten Dorfkern ist bei der Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe eine geeignete kleingewerbliche Nutzung förderungswürdig, da dadurch das dorftypische Nebeneinander von Wohnen und Arbeit erhalten bleibt.

### 4.3 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Eingriffe in den Naturhaushalt erfordern nach dem Landesnaturschutzgesetz Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Für diese müssen Flächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen) zur Verfügung gestellt werden.

Durch das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG) ist der vorher geforderte räumliche Zusammenhang von Eingriffs- und Ausgleichsfläche aufgehoben worden. Zudem besteht nun die Möglichkeit, geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen bereits im Vorgriff auf künftige Vorhaben für den Naturschutz zu entwickeln ("Ökopool") und dann bei Bedarf späteren Eingriffen zuzuordnen ("Ökokonto").

Bereits anderweitig verbindlich für den Naturschutz gesicherte Flächen können in der Regel als Ausgleichs- und Ersatzflächen nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für nach den §§ 15a und 15b LNatSchG geschützte Biotop. Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von geschützten Biotopen sind dagegen besonders gut geeignet, sofern sie verfügbar sind oder auf der Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen mit Grundeigentümern erworben werden können. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen sich in die durch den Landschaftsplan gegebene Rahmenplanung einfügen und so zur Umsetzung der in ihm formulierten Ziele, insbesondere zur Umsetzung des Biotopverbundes, beitragen.

Vorbehaltlich der zum Zeitpunkt des auszugleichenden Eingriffs geltenden gesetzlichen Regelung ergibt sich aus dem oben Gesagten im Hinblick auf die Eignung als Ausgleichsfläche die folgende Reihenfolge:

1. Biotopentwicklungsflächen, die einer intensiven Nutzung unterliegen
2. sonstige intensiv genutzte Flächen innerhalb der Eignungsräume für ein Biotopverbundsystem
3. intensiv genutzte Flächen, die an geschützte Biotope angrenzen und für die eine Extensivierung der Nutzung bzw. Entwicklung von Feuchtgrünland vorgeschlagen wird
4. Flächen, für die eine Berücksichtigung besonderer Empfindlichkeiten im Rahmen der ordentlichen Bodennutzung aus Gründen des Boden-, Klima- und Gewässerschutzes im Landschaftsplan empfohlen wird
5. sonstige Flächen, die einer intensiven Nutzung unterliegen

Die unter den Punkten 1 bis 4 genannten Flächen sind der Planungskarte zu entnehmen.

Darüber hinaus kann ein Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt auch über die Renaturierung von Fließgewässern, die Einrichtung von Uferrandstreifen oder die Aufwertung von Trittsteinbiotopen wie Kleingewässern oder Feldgehölzen erfolgen.

Die Gemeinde Ostrohe hat im Hinblick auf die bei der Umsetzung von Bauvorhaben zu leistenden Kompensationsmaßnahmen eine Flächen im Bereich des Ostroher/Süderholmer Moores erworben. Die Fläche ist in der Planungskarte als Entwicklungsfläche für geschützte Biotope gekennzeichnet.

## 4.4 Innerörtliche Grünflächen

Innerörtliche Grünflächen prägen mit ihrer Größe, Lage und Gestaltung den Charakter eines Siedlungsbereiches und können maßgeblich zum Wohnwert für seine Bewohner beitragen. Bei entsprechendem Struktureichtum können sie darüber hinaus auch Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sein.

Im Zuge einer Ortsentwicklung besteht die Möglichkeit einer Aufwertung des Ortsbildes durch die Anlage zusätzlicher Grünflächen. Sie können bei naturnaher Ausgestaltung gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen z. B. für den Bau von Gebäuden und von Parkplätzen angerechnet werden. Spielplätze sollten jedoch bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung grundsätzlich nicht als Ausgleichsflächen in Betracht kommen, da der auf diesen Flächen geforderte Vorrang für den Naturschutz im Widerspruch zu der Nutzung als Kinderspielfläche steht. Nur bei sehr groß dimensionierten Anlagen könnte eine Anrechnung in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung infrage kommen.

### Verwendung heimischer Arten

Bei der Entscheidung, in welchem Umfang nicht heimische Gehölze bei Pflanzmaßnahmen Verwendung finden sollten, ist eine Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und den ästhetischen Ansprüchen an die Gestaltung von Grünflächen erforderlich. Die Verwendung von überwiegend nicht heimischen Gehölzen beeinträchtigt erheblich die ökologische Bedeutung für Fauna und Flora. Bei einer Unverträglichkeit von Blättern oder Früchten können sie für einige Tierarten sogar eine potentielle Bedrohung darstellen.

Als häufig anzutreffendes Beispiel sei die Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*) genannt, die von der heimischen Fauna nicht angenommen wird und durch ihre starke Ausbreitungstendenz die einheimische Flora verdrängt.

### Integration krautiger Säume / natürlicher Unterwuchs

Die Anlage von krautigen Säumen und Bereichen mit natürlichem Unterwuchs ist sowohl bei der Gestaltungsplanung von Grünflächen als auch später bei den Pflegemaßnahmen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Derartige Bereiche bieten Raum für die Entwicklung einer heimischen

Stauden- und Geophytenflora, unter der sich zahlreiche attraktive Arten befinden (z. B. Winterling, Buschwindröschen und Scharbockskraut).

### **Mindestabstände bei Baumpflanzungen**

Bei der Pflanzung von Bäumen sind Mindestabstände zu Gebäuden und anderen überbauten Flächen zu beachten. Der Abstand sollte mindestens dem halben Kronendurchmesser des ausgewachsenen Baumes entsprechen, da anderenfalls die Lebenserwartung des Baumes aufgrund nicht ausreichender Entfaltungsmöglichkeiten stark reduziert ist bzw. hohe Pflegekosten zu seiner Erhaltung erforderlich werden.

### **Obstbaumwiesen**

Öffentliche Grünflächen lassen sich auch unter Verwendung von Obstbäumen gestalten. Eine beispielsweise zweischürig gemähte, mit Ruhebänken versehene Obstbaumwiese kann eine Grünfläche mit hohem ästhetischen und ökologischen Wert darstellen und gleichzeitig eine wichtige Erholungsfunktion besitzen. Die Anlage bzw. der Erhalt von Obstbaumwiesen wirkt sich besonders positiv auf das Erscheinungsbild von ländlich geprägten Siedlungskernen aus.

### **Material für Wege, Zäune und Möblierung**

Tier- und Pflanzenwelt sind an die Bedingungen unserer Umwelt angepaßt. Fremdmaterialien werden nur bedingt oder gar nicht angenommen. Zudem sind örtlich vorkommende Materialien (Holz, Lesesteine, Sand) oft kostengünstiger zu beschaffen oder in Eigeninitiative zu verbauen.

Im folgenden werden einige Hinweise zur Gestaltung und Pflege einiger öffentlicher Grünanlagen in Ostrohe gegeben:

### **Ehemaliger Dorfanger**

Extensiv gepflegte Grünfläche, geprägt von zwei alten Eichen, im alten Ortskern gegenüber der Gaststätte "Pohns". Am Nordrand Neuanpflanzung einiger Obstbäume.

Gestaltung und Pflege der Fläche werden der kulturhistorischen Bedeutung der Fläche als dorftypischem Element gerecht.

### **Ringreiterplatz**

Der Ringreiterplatz liegt südlich des alten Ortskerns in einer ehemaligen Abgrabungsfläche. Die Fläche besitzt eine relativ naturferne Ausprägung mit *Rosa rugosa* (Kartoffel-Rose) vor allem im nördlichen Bereich. Als Umfriedung der Fläche wurden Anpflanzungen von Birke, Schwedischer Mehlbeere, Kastanie, Rotbuche, Linde, Ahorn u.a. vorgenommen. Sie sind teilweise in einem schlechten Zustand (Trockenschäden).

Zur Aufwertung der Fläche sollte diese mit Strukturelementen der "freien" Landschaft versehen werden. Dazu gehören z. B. Gebüschgruppen sowie Baumarten, die an die vorherrschenden nährstoffarmen Verhältnisse angepaßt sind (Eichen, Birken).

### **Sportplatz der Grundschule**

Der Sportplatz ist von Wällen umgeben, die insbesondere im südlichen Bereich stark mit *Rosa rugosa* (Kartoffel-Rose) bepflanzt wurden. Durch ihre starke Ausbreitungstendenz werden andere hier vorkommende Arten stark beeinträchtigt.

Es wird der Ersatz der Pflanzungen von *Rosa rugosa* durch heimische Sträucher und Gehölze empfohlen.

**Buswendeplatz**

Der Buswendeplatz im zentralen Ortsbereich wurde mit Bodendeckern (Cotoneaster) und Nadelgehölzen (Kiefern) naturfern gestaltet.

Auch zur Betonung des dörflichen Charakters der Ortslage sollte die Fläche mit landschaftstypischen Gehölzen und Sträuchern umgestaltet werden.

## 4.5 Einbindung der Siedlungen in die Landschaft

Die Einbindung des Siedlungsbereiches in die Landschaft ist überwiegend als gelungen zu bezeichnen. In den folgenden Bereichen sollten jedoch noch Verbesserungen durch Eingrünungsmaßnahmen vorgenommen werden:

- an der Kreisstraße 43 ("Am Steenoben"), zwischen den Wegen "Heidlohe" und "Am Brook" sowie im Bereich Lütjenkamp
- im Bereich des innerörtlichen Gewerbebetriebes, südlich des Sportplatzes
- in Teilbereichen am südlichen Ortsrand im Übergang zur Niederung der Beek
- im Bereich der neu errichteten Einzelhäuser östlich des alten Ortskernes im Übergang zur Niederung der Broklandsau

## 4.6 Verkehrsflächen

**Versiegelung**

Zur Stabilisierung des Naturhaushaltes sollte die Versiegelung weiterer Wege vermieden bzw. auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden. Wege sollten nach Möglichkeit wassergebunden angelegt werden. Falls Pflasterungen notwendig sind, sollte der Unterbau wasserdurchlässig ausgeführt werden.

Im Einzelfall sollte geprüft werden, ob eine Entsiegelung von Verkehrsflächen, insbesondere von Vorplätzen und Stellflächen möglich ist. So könnte im Falle erforderlicher Erneuerungsmaßnahmen anstelle einer Reparatur der bisherigen Decke eine wasserdurchlässige Oberfläche aufgebracht werden (vgl. Kap. 3.3.9: Rand- und Saumbiotope). Für Vorplätze bietet sich die Anlage eines in Sand gebetteten Pflasters an.

Im alten Ortskernbereich von Ostrohe sollten die noch vorhandenen unversiegelten Verkehrsflächen unbedingt erhalten werden. Zusammen mit dorftypischen Grünstrukturen und noch bewirtschafteten Bauernhöfen wird so der dörfliche Charakter betont.

**Lärmbelastung / Gefährdung**

Die Kehrseite einer guten Ausstattung mit Verkehrsflächen ist die höhere Lärmbelastung und die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch den Kraftverkehr. Allgemein gilt, daß mit zunehmender Qualität und Breite der Straßen auch die gefahrenen Geschwindigkeiten steigen. Engungen im Straßenraumprofil, vor allem in den Ortseingangsbereichen, können dem etwas entgegenwirken.

Die im Ortsbereich von Ostrohe geltende generelle Vorfahrtsregelung "Rechts vor Links" ist als geeignete Maßnahme zur Verkehrsberuhigung zu werten.

Durch die Landesstraße 150 (Heide - Erfde) wird das Gemeindegebiet von Ostrohe zerschnitten. Es existiert nur ein gesicherter Übergang im Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße 43 nach Weddingstedt.

## 5 LANDSCHAFTSBEZOGENE ERHOLUNG

Das Gemeindegebiet von Ostrohe weist in größeren Teilen für die landschaftsbezogene Erholung besonders attraktive Bereiche auf. Dies gilt vor allem für den gesamten südlichen Gemeindebereich mit dem Ostroher/Süderholmer Moor, der Niederung der Beek und den daran südlich anschließenden reich strukturierten Teilräumen. Außerdem sind besonders bedeutsam der Kreisforst Weddingstedt sowie mit einigen Einschränkungen die Niederung der Broklandsau.

Hauptnutzer der genannten Bereiche sind Spaziergänger und Radfahrer der ortsansässigen Bevölkerung sowie der umliegenden Gemeinden, besonders der Stadt Heide. Speziellere Formen der Erholungsnutzung sind das Angeln im Ostroher/Süderholmer Moor (Angelsportverein "Früh auf" Heide e.V.) sowie das Freizeitreiten im gesamten südlichen Gemeindebereich. Die Reiter stammen überwiegend von Reiterhöfen im Heider Ortsteil Süderholm.

Fremdenverkehr mit Übernachtungen vor Ort gibt es in der Gemeinde praktisch nicht. Bei der gegebenen landschaftlichen Attraktivität sind Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung eines landschaftsverträglichen Tourismus aber durchaus gegeben (z. B. "Ferien auf dem Bauernhof", Reiten).

Die Erschließung der für die landschaftsbezogene Erholung geeigneten Räume durch Wege ist überwiegend als gut zu bewerten. Rundwanderungen sind möglich. Zahlreiche Wege weisen zudem neu aufgestellte Ruhebänke auf.

Im folgenden werden Vorschläge zur Wegeergänzung gemacht. Der in der Planungskarte dargestellte Wegeverlauf ist nur als Vorschlag zu sehen, über die genaue Wegeführung ist im Rahmen einer Umsetzung zu entscheiden.

- Verbindung der Stichstraße "Brook" mit dem "Rehmoorsweg"

Durch eine solche Verbindung wird der nördliche Geestbereich an die Niederung der Broklandsau angebunden. Damit wird eine Rundwanderung durch einen Großteil des Gemeindegebietes möglich. Erforderlich ist eine ca. 100 m lange Wegeführung vom Ende der Stichstraße "Brook" bis zu einem nördlich gelegenen Abzweig des "Rehmoorweges". Der Weg sollte lediglich für Fußgänger und Radfahrer passierbar sein.

Darüber hinaus wäre insbesondere eine bessere Anbindung der Siedlungen am "Spanngrund" und des Neubaugebietes (B-Plan Nr. 3) an den Kreisforst Weddingstedt wünschenswert. Hierfür bietet sich die vorhandene Wegeführung durch das ehemalige Abgrabungsgebiet nordöstlich des Betonwerkes an. Als Problem stellt sich aber das gefahrlose Überqueren der vielbefahrenen Landesstraße 150 dar. Lösungsmöglichkeiten, wie etwa eine Bedarfsampel, sind aufwendig und mit einem erheblichen finanziellen Einsatz verbunden.

Auch bei den genannten Formen der Erholungsnutzung entstehen Belastungen des Naturhaushaltes und der Landschaft. Insbesondere in aus Naturschutzsicht besonders empfindlichen Bereichen sind Lenkungsmaßnahmen häufig unumgänglich. In der Gemeinde Ostrohe gilt dies in besonderem Maße für das Ostroher/Süderholmer Moor (vgl. Kap. 3.2.4 und 3.3.2.2).

In den Niederungsgebieten der Beek und besonders der Broklandsau sollten neue Wegverbindungen nur in Ausnahmefällen nach sorgfältiger Prüfung geschaffen werden, um die für den Wiesenvogelschutz erforderlichen unzerschnittenen (störungsfreien) Bereiche zu erhalten.

## 6 KULTURDENKMALE

Die in der Gemeinde Ostrohe vorhandenen Kulturdenkmale sind in Kap. 3.8.4 des Erläuterungstextes zur Bestandserfassung und -bewertung sowie in den Karten "Flächen und Objekte mit Schutzstatus" und "Planung" dargestellt.

Bei geplanten Maßnahmen und Eingriffen im Bereich von geschützten Denkmalen ist die zuständige Denkmalschutzbehörde frühzeitig zu beteiligen. Zu berücksichtigen ist auch der Umgebungsschutzbereich der Denkmale. Nach § 9 Denkmalschutzgesetz sind Veränderungen der Umgebung eines in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmals genehmigungspflichtig.

## 7 STANDORTE FÜR WINDKRAFTANLAGEN

Bei der Beurteilung eines Standortes für Windkraftanlagen sind aus landschaftsplanerischer Sicht zum einen Gesichtspunkte des Arten- und Biotopschutzes, zum anderen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind mit der Errichtung von Windkraftanlagen Eingriffe in den Landschaftshaushalt (Bodenversiegelung, Zufahrtswege für Bau und Unterhaltung) verbunden. Soweit es sich bei den Flächen um intensiv landwirtschaftlich genutzte Parzellen handelt, sind die Eingriffe als nicht sehr gravierend zu bewerten. In Betrieb befindliche Anlagen stellen jedoch eine Beeinträchtigung für die Fauna dar. Neben Insekten, die Bereiche um solche Anlagen wegen der Lichtreflexe und des Schattenwurfes meiden, sind in erster Linie Vögel betroffen. Wenngleich das Vogelschlagrisiko nicht höher ist als bei vergleichbaren Einrichtungen wie Masten oder Schornsteinen, so werden Vögel vor allem durch die drehenden Rotoren, den Schattenwurf und die Geräusche irritiert. Untersuchungen haben ergeben, daß dieser Störeffekt bis zu einer Entfernung von 500 m wirkt; eine Gewöhnung an die Anlagen wurde nicht beobachtet (MIELKE 1996). Neben diesen Beeinträchtigungen der Vögel im Bodenbereich (Nahrungssuche, Brut) stellen Windkraftanlagen auch Barrieren für ziehende Vögel dar.

Der zweite wesentliche Aspekt, der für die Standortwahl von Windenergieanlagen beachtet werden muß, ist deren Auswirkung auf das Landschaftsbild.

Prinzipiell besitzen Windkraftanlagen allein wegen ihrer Bauhöhe eine hohe optische Fernwirkung. Dies gilt insbesondere für ebene und strukturarme Landschaften wie die Marsch. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß in der Bevölkerung die positiven Assoziationen (CO<sub>2</sub>-Reduzierung) zunehmend von negativen Empfindungen abgelöst werden. Windkraftanlagen werden in der jüngsten Zeit von einer wachsenden Zahl von Menschen als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angesehen. Legt man diese Einschätzungen zugrunde, folgt daraus, daß mit der Errichtung von Windkraftanlagen eine Beeinträchtigung des Erholungspotentials verbunden ist.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen sind Mindestabstände zur Bebauung einzuhalten. Diese betragen bei Siedlungen 500 m und bei Splittersiedlungen (weniger als 5 Wohngebäude) sowie Einzelhäusern 300 m.

Aufgrund der relativ großen Siedlungsausdehnung, auch unter Berücksichtigung der Nachbargemeinden (vor allem Heide), finden sich in der Gemeinde Ostrohe nur Flächen in der Broklandsau-Niederung und dem Ostroher/Süderholmer Moor, auf denen die geforderten Mindestabstände zur Bebauung eingehalten werden können. Diese Bereiche stellen aber im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz, das Landschaftsbild sowie auf ihre Eignung für die landschaftsbezogene Erholung besonders empfindliche Räume dar. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Ostrohe ist daher aus landschaftsplanerischer Sicht abzulehnen.

Mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes Steinburg/Dithmarschen (Planungsraum IV) von 1997 hinsichtlich der Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung, wird die Errichtung von einzelnen oder mehreren Windenergieanlagen ("Windparks") im Kreisgebiet auf Räume mit geringerem Konfliktpotential konzentriert. Für das Gemeindegebiet von Ostrohe sind keine Eignungsräume ausgewiesen, gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung dürfen daher keine Anlagen zur Nutzung der Windenergie errichtet werden.

## **8 FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN UND FÖRDERPROGRAMME**

### **8.1 Förderprogramme des Landes, des Bundes und der Europäischen Union**

#### **8.1.1 Vertrags-Naturschutz**

Mit dem Vertrags-Naturschutz wurde das Extensivierungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein 1998 auf eine neue Grundlage gestellt. Es stellt die Fortführung der bisherigen "Biotop-Programme im Agrarbereich" und des "Uferrandstreifenprogramms" dar.

Die Verträge im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes beinhalten neben einer extensiven Bewirtschaftung oder Stilllegung von Flächen die Durchführung von biotopgestaltenden Maßnahmen, d. h. die Anlage von Kleingewässern, Knicks oder die Abgrenzung ungenutzter Randstreifen. Durch diese Maßnahmen soll der Strukturreichtum der geförderten Flächen erhöht werden. Seitens der Vertragspartner besteht die Verpflichtung, diese über die mindestens fünfjährige Vertragslaufzeit hinaus zu dulden, zu schützen und zu unterhalten.

Die Durchführung des Vertrags-Naturschutzes erfolgt durch die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft. Die biotopgestaltenden Maßnahmen werden durch das Landesamt für Natur und Umwelt in Zusammenarbeit mit den jeweilig zuständigen Staatlichen Umweltämtern und den unteren Naturschutzbehörden sowie den unteren Wasserbehörden festgelegt.

Landwirte, die Flächen für den Vertrags-Naturschutz bereitstellen, erhalten in Abhängigkeit von der Vertragsart jährliche Ausgleichszahlungen zwischen 240,- und 550,- DM/ha. Bei der zwanzigjährigen Flächenstilllegung beträgt der Sockelbetrag 700 DM/ha für Acker und 600 DM/ha für Grünland. Hinzu kommen Zuschläge, die sich an den Bodenpunkten der Fläche orientieren.

Es werden die folgenden Vertragsarten angeboten:

- Amphibienschutz
- Amphibienschutz in Wiesenvogelbrutgebieten
- Wiesenvogelschutz
- Sumpfdotterblumenwiesen
- Kleinseggenwiesen
- Nahrungsgebiete für Gänse und Enten
- Trockenes Magergrünland
- Zwanzigjährige Flächenstilllegung

Nähere Informationen zu den Vertragsbedingungen erteilt die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft in Kiel.

#### **8.1.2 Förderung der Neuanlage von Tümpeln**

Zur Erleichterung der Schaffung neuer Tümpel durch Privatleute gewährt das Land Schleswig-Holstein planerische und finanzielle Unterstützung. Unter der Voraussetzung, daß ein geeignetes Gelände zur Verfügung gestellt wird und der Antragsteller sich verpflichtet, den Biotop auf Dauer zu erhalten, werden Investitionen bis zu 100 % bezuschußt.

Auskunft erteilt das Amt für ländliche Räume in Husum.

### 8.1.3 Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung von Fließgewässern

Zur Erhöhung der biologischen Funktionen wird die naturnahe Gestaltung ausgebauter bzw. ökologisch beeinträchtigter Fließgewässer vom Land Schleswig-Holstein gefördert. Die zuständigen Wasser- und Bodenverbände bzw. die unterhaltungspflichtigen Gemeinden erhalten einmalig bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten.

Nähere Auskünfte erteilen das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) sowie das Amt für ländliche Räume in Husum.

### 8.1.4 Förderung der Neuwaldbildung, Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

#### **Förderung des Landes Schleswig-Holstein**

Zur Förderung der Neuwaldbildung und des Umbaus von Waldflächen in ökologisch wertvollere und stabilere Bestände stellt das Land Schleswig-Holstein Finanzmittel bereit.

Bezuschußt werden

- forstbauliche Maßnahmen, auch im Rahmen der Erstaufforstung,
- die Erstaufforstung an sich in Form einer Erstaufforstungsprämie,
- der Ankauf von Flächen für die Erstaufforstung und
- die Anlage von Feldgehölzen.

Die Erstaufforstungsprämie und der Zuschuß zum Flächenankauf werden alternativ zueinander angeboten. Im folgenden werden die wichtigsten Voraussetzungen dargestellt.

Nähere Informationen sind beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) erhältlich.

#### Anforderungen an die Fläche

- Die Fläche ist ausschließlich zur Bildung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes bestimmt.
- Flächen, die als vorrangige Flächen für den Naturschutz anzusprechen sind, insbesondere die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope, dürfen nicht aufgeforstet werden.
- Die Fläche zur Neuwaldbildung muß eine Mindestgröße von 1 ha aufweisen. Die Waldbildung kann auch durch natürliche Bewaldung (Sukzession) erfolgen.

Die Lage der Fläche innerhalb eines Bereiches, in dem langfristig die Bildung einer größeren zusammenhängenden Waldfläche vorgesehen ist und in dem die Waldbildung zur Verbesserung der ökologischen und landschaftlichen Situation dient (vgl. "Leitlinien für die Fortentwicklung des Waldes und der Forstwirtschaft, MELFF, Mai 1991), wirkt sich begünstigend auf die Bewilligung von Zuschüssen aus.

#### Anforderungen an den Antragsteller

Zuwendungsempfänger können Privatpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Ausgenommen von Zuwendungen zu Maßnahmen im Rahmen der Erstaufforstung sind Bund, Land und nichtländliche Gemeinden, es sei denn, sie sind Mitglieder eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses.

#### **Förderung der Aufforstung im Rahmen der EU-Agrarpolitik**

Aufforstungsflächen werden bei der Flächenstillegung voll berücksichtigt (MUNF, mündl. Mitteilung).

### **8.1.5 Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz**

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % des Kaufpreises.

#### Anforderungen an die Fläche:

- Es darf sich nicht (oder nur im Ausnahmefall) um nach § 15a LNatSchG geschützte Biotope handeln.
- Es muß ein Konzept zur Pflege und Entwicklung der Fläche vorliegen.
- Die Fläche muß in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein (Biotopverbundkonzept).

#### Anforderungen an den Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

Auskunft erteilen die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) sowie das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF).

### **8.1.6 Flächenstillegungsprogramm der Europäischen Union (Flächenprämien)**

Das Flächenstillegungsprogramm hat das Ziel die Agrarproduktion zu drosseln. Der Naturschutzgedanke steht hierbei nicht im Vordergrund. Die Stillegungsvarianten sind daher nur bedingt zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsplanung geeignet.

Auskunft erteilen die Ministerien für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) und für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus (MLR), die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sowie das Amt für ländliche Räume in Husum.

## 9 LITERATUR

- AID (Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V. (1991): Kleingewässer schützen und schaffen. Bonn.
- BARTHEL, P. (1995): Der Kiebitz. NABU, Bonn
- BLUME, H.P. (1990): Handbuch des Bodenschutzes. Landsberg
- HABER, W. (1972): Grundzüge einer ökologischen Theorie der Landnutzungsplanung. Innere Kolonisation 21, S. 294-298
- KOOP, B. (1997): Vogelzug und Windenergienutzung; Beispiele für Auswirkungen aus dem Kreis Plön. Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (7)
- KUSCHERT, H. (1983): Wiesenvögel in Schleswig-Holstein. Husum
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1992a): Gewässergütekarte Schleswig-Holstein, Stand 1992. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1992b): Knicks in Schleswig-Holstein - Bedeutung, Pflege, Erhaltung. Kostenlose Schrift. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1994): Zur Pflege geschützter Biotop - Der "charakteristische" Zustand ist zu erhalten.- Abdruck aus Bauernblatt/Landpost, Heft 12 vom 26. März 1994. Kostenlose Schrift. Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (1995/96): Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem – regionale Planungsebene. Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich Kreis Dithmarschen. Vorentwurf - Stand Dezember 1995 (allgemeiner Teil) bzw. November 1996 (spezieller Teil). Kiel.
- MIELKE, B. (1996): Räumliche Steuerung bei der Planung von Windenergie-Anlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (4)
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1996): Teil-Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV (Bereich Kreis Dithmarschen). Stand Juli 1996, für das Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren nach § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz. Kiel.
- MINISTERIN FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1994): Biotop-Programme im Agrarbereich. Kostenlose Schrift. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI (1987): Rahmenentwurf für die naturnahe Umgestaltung der potentiellen Fischotter-Lebensräume in Schleswig-Holstein - Teil 1 Amtsbezirk Heide
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN (1996): Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen - Knickerlaß. Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30. August 1996, x 350-5315.0. Kiel.
- MUELLER, R. (1988): Landschaftskartierung im Ostroher/Süderholmer Moor. Im Auftrag des Kreises Dithmarschen, untere Landschaftspflegebehörde. Heide.
- STICH, R. UND R. W. PORGER, G. STEINBACH, A. JACOB (1992): Stadtökologie in Bebauungsplänen: Fachgrundlagen, Rechtsvorschriften, Festsetzungen, Bauverlag GmbH Wiesbaden und Berlin.